

Kreis Viersen	5
815/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung.....	5
816/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung.....	6
817/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	7
818/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
819/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
820/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
821/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
822/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
823/2019 Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019.....	13
824/2019 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst vom 13.12.2019.....	16
825/2019 2. Änderung vom 13.12.2019 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports.....	19
Burggemeinde Brüggen.....	20
826/2019 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020	20
Gemeinde Grefrath.....	26
827/2019 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017	26
828/2019 13. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007	28
829/2019 3. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	30
830/2019 10. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010	32

831/2019	14. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003	34
832/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath-Süd“ und „Grefrath-Mitte“ in 2020	37
833/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020	38
834/2019	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2020 / 2021	45
835/2019	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters	46
836/2019	Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005	48
Stadt Nettetal		58
837/2019	11. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.11.2018	58
838/2019	9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011	61
839/2019	Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019	63
840/2019	4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015	68
841/2019	5. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017	70
842/2019	8. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.11.2018	78
843/2019	38. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 20.02.2019	80
844/2019	34. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987	82
845/2019	1. Änderung vom 18.12.2019 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014	84
846/2019	Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019	90
847/2019	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ im Stadtteil Lobberich	99
848/2019	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal	101

Gemeinde Niederkrüchten	102
849/2019 Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 2019.....	102
850/2019 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019.....	106
851/2019 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019	108
852/2019 Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebührender Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019.....	110
853/2019 Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020	112
Gemeinde Schwalmtal.....	119
854/2019 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2020	119
855/2019 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zu der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010	120
856/2019 Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003	121
857/2019 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal	125
858/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und den erneuten Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	127
859/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“.....	129
860/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“.....	133
861/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	137
862/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“.....	139
863/2019 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwalmtal vom 22.02.2005.....	140
Stadt Viersen.....	141
864/2019 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 18.12.2019	141

865/2019	Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019	142
866/2019	Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 18.12.2019.....	147
867/2019	Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 18.12.2019.....	149
868/2019	Einunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 18.12.2019.....	152
869/2019	Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019.....	153
870/2019	Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019.....	157
871/2019	Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18.12.2019.....	163
Stadt Willich.....		167
872/2019	Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2018	167
873/2019	Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997 12. Änderungssatzung vom 21.11.2019	194
Sonstige		212
874/2019	Genossenschaftsversammlung 2020 der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken.....	212
875/2019	Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser	213
876/2019	Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 12.12.2019.....	215
877/2019	10. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009	217
878/2019	2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015	219

Kreis Viersen

815/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gegen **Mateusz Mrowka**, letzte bekannte Anschrift: **Meijel Steenoven 12, NL-5768 PK Meijel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.11.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

816/2019 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gegen **Tomasz Wisniewski**, letzte bekannte Anschrift: **Königsallee 15, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

817/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Alina Ardelean**, letzte bekannte Anschrift: **Amurgului Str. 17, RO-505600 Sacele/Brasvo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.11.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

818/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Johan Bekx, letzte bekannte Anschrift: Hintelstraat 18, 5464 RE Veghel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

819/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ahmad Samimi, letzte bekannte Anschrift: Fellenoordstraat 15, 4811 TG Breda, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

820/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mathias Stals, letzte bekannte Anschrift: Narcisstraat 5, 6014 AK Itterfort, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

821/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Muzaffer Türkmen, letzte bekannte Anschrift: Dillenburg 15, 6006 NW Weert, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

822/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Christian Wieduckel, letzte bekannte Anschrift: Neufeld 3, 47906 Kempen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.11.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

823/2019 Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 46b Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 97 und 99 SGB XII und der §§ 1, 2b und 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 14.06.2016 (G.V.NW. S. 441 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend Kreis), überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:
Entscheidung über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland,
 - c) für Menschen mit Intensivpflegebedarf bei gleichzeitig zu leistender Hilfe zur Pflege sowie Menschen in Beatmungspflege,
 - d) für Grundsicherungsempfänger mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen i. S. d § 42 a Abs. 5 S. 1 SGB XII leben.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

§ 2 Sonstige Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII

- (1) Der Kreis überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
 2. Entscheidung über die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs.5 S. 1 SGB XII
 - d) für Menschen mit Intensivpflegebedarf und gleichzeitig zu leistender Hilfe zur Pflege sowie Menschen in Beatmungspflege.
 3. Beratung, Unterstützung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen (§ 11 SGB XII in Verbindung mit dem 7. Kapitel SGB XII).
 4. Entscheidung über Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege mit Ausnahme der Leistungsbezieher aus EU-Mitgliedsländern einschließlich Hilfsmittel nach dem 7. Kapitel SGB XII mit Ausnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen i.S.d. § 40 SGB XI und bei Leistungen für Menschen mit Behinderung, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband erhalten haben.
 5. Entscheidung über die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
 6. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit hierdurch keine finanziellen Aufwendungen für den

Kreis entstehen.

7. Entscheidung über Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 8. Entscheidung über die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen i.S.d. § 42a Abs. 5 S. 1 SGB XII.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach Abs.1 Nr.1 bis 8 auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

§ 3 Weisungsrecht

- (1) Soweit die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die aufsichtsführende Behörde gegenüber dem Kreis Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Vorgaben werden durch den Kreis gegenüber den Städten und Gemeinden verbindlich umgesetzt.
- (2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen erlässt der Kreis verbindliche Richtlinien und Weisungen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Kreises.

§ 4 Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Kreis zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Die Bearbeitung von sozialgerichtlichen Verfahren liegt beim Kreis.

§ 5 Erstattung von Leistungsausgaben

Der Kreis trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 6 Fachaufsicht, Revisionsklausel, Berichtspflichten

- (1) Der Kreis führt im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig Prüfungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch. Er kann sich ferner jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden unterrichten lassen und die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.
- (2) Der Kreis behält sich vor, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Einzelfall im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidung von seiner Einwilligung abhängig zu machen.

§ 7 Vorlage des Berichtes über die örtliche Sozialprüfung

Um den nach § 7 Abs. 2 AG -SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die kreisangehörigen Städte den jährlichen Bericht der örtlichen Sozialprüfung des Vorjahres jeweils bis zum 15.02. eines Jahres vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung vorheriger Satzungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Viersen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

824/2019 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst vom 13.12.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswachen und Notarztstandort Tönisvorst

- (1) Der Kreis Viersen ist Träger der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst (nachfolgend: Rettungswachen). Die Rettungswache Schwalmtal umfasst neben der Hauptwache in Schwalmtal-Waldniel auch eine Dependence in Niederkrüchten-Heyen.
- (2) Die Stadt Tönisvorst (nachfolgend: Trägerin) ist Trägerin des Notarztstandortes Tönisvorst (nachfolgend: Notarztstandort). Die Trägerin hat die Gebührenhoheit einschließlich Gebührenerhebung für die rettungsdienstlichen Leistungen des Notarztstandortes auf den Kreis Viersen übertragen.
- (3) Die Rettungswachen sowie der Notarztstandort werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Den Rettungswachen sowie dem Notarztstandort obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 können die Rettungswachen sowie der Notarztstandort auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswachen sowie des Notarztstandortes

erhebt der Kreis Viersen Gebühren.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsetzungsfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für den Einsatz eines Rettungswagens | 510,00 € |
| b) | für den Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges | 342,60 € |
| c) | für den Einsatz eines Notarztes | 224,20 € |
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2019 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmatal und Tönisvorst außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

825/2019 2. Änderung vom 13.12.2019 der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 362,50 € |
|---|----------|

Artikel 2

Der Artikel 1 tritt am Tage nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

826/2019 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 212 während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr, außer Freitagnachmittag) kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@brueggen.de, Tel. 02163/5701-143 angefordert werden können. Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)- und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. (s. § 15 KWahlG)
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.
Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.
Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Der Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach

der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen. (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung d. KWahlG u. zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. (s. § 17 KWahlG)

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. (s. § 15 (2) KWahlG)

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit

des Bewerbers.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des KWahlG).
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften)
Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine /ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

(§15 KWahlG)

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs.1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/ aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 14 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 14 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen sind spätestens bis zum (59. Tag vor der Wahl),

16. Juli 2020, 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Zimmer 212 oder 209 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr.7/2019) wird hingewiesen.

Brüggen, 09. Dezember 2019
Der Wahlleiter

Gez.
Dieter Dresen
Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Grefrath

827/2019 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
versiegelte Flächen	2,74
übrige Flächen	0,03
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
versiegelte Flächen	7,47
übrige Flächen	0,09
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
versiegelte Flächen	8,40
übrige Flächen	0,04

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

828/2019 13. Änderungssatzung vom 10.12.2019**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
 - der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung; und
 - der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt | 11,23 €/t |
| 2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus | |
| - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt | 39,02 €/t |
| - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt | 23,72 €/t |
| 3. Sofern die Gemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. | |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

829/2019 3. Änderungssatzung vom 10.12.2019

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Der § 14 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich | 3,68 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich | 1,49 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich | 1,48 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich | 1,08 € |

§2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung beschlossen am 25.03.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

830/2019 10. Änderungssatzung vom 10.12.2019
zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	4,29 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,51 €
c) 120 l - Abfallbehälter	7,35 €
d) 240 l - Abfallbehälter	14,70 €
e) 770 l - Abfallbehälter	47,15 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	67,35 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	2,95 €
b) 90 l - Abfallbehälter	3,80 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,06 €
d) 240 l - Abfallbehälter	10,12 €
e) 770 l - Abfallbehälter	32,47 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	46,39 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €

(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l - Abfallbehälter	1,63 €
b) 240 l - Abfallbehälter	3,26 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	3,79 €
b) 240 l - Abfallbehälter	7,57 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

**831/2019 14. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung der Gemeinde
Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes
und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003**

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	57,00 €
	mindestens jedoch	171,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	365,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	606,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	434,00 €
2.3	bei Urnengräbern	241,00 €

3. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten

3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.583,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	86,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.586,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.956,00 €

3.15	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.057,00 €
------	--	------------

3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten

3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.722,00 €
------	--	------------

3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	86,00 €
------	--	---------

3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.176,00 €
------	------------------------------	------------

3.24	Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	2.387,00 €
------	--------------------------------------	------------

3.25	Anonyme Ascheverstreung	292,00 €
------	-------------------------	----------

4. Umbettungsgebühren

4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
-----	--	----------

4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
-----	---	----------

4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €
-----	--------------------------------------	----------

5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen

5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	26,00 €
-----	---	---------

5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	22,00 €
-----	--	---------

5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	14,00 €
-----	---	---------

5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	54,00 €
-----	--	---------

6. Grabbeigabegebühr

6.1	Verwaltungskosten	36,00 €
-----	-------------------	---------

6.2	Grabbereitung	206,00 €
-----	---------------	----------

6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	1.772,00 €
-----	---	------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

**832/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.12.2019 über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonntagen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath-Süd“
und „Grefrath-Mitte“ in 2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) Gesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket- vom 22.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW Ausgabe 2018 Nr. 8 vom 29.3.2018 Seite 171 bis 192) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath-Süd“ an den Sonntagen:

12.01.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
22.03.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
08.11.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath- Mitte“ an den Sonntagen
17.05.2020 (Cityfest) in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
29.11.2020 (Weihnachtszauber) in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1,2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 12.01.2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 30.11.2020.

Grefrath, den 10.12.2019

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Lommetz
Bürgermeister

833/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Grefrath in 16 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntgegeben.

Grefrath, den 11.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

Anlage:

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 nach Straßen Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke

Wahlbezirk 2010

Bezirk	StrSchl	STRASSENNAME	von HN	bis HN	bis HN-Zusatz
2010	17502	Am Kollerberg	1	9	
2010	17503	Am Reinersbach	1	22	
2010	17527	Am Alten Wasserwerk	1	8	b
2010	17547	Fréventstraße	2	186	a
2010	17561	Heitzerend	1	8	a
2010	17566	Hübeck	1	6	b
2010	17568	Hübecker Weg	1	31	
2010	17593	Landwehr	1	3	a
2010	17630	Schaphausen	4	15	a
2010	17632	Schattenhöfe	1	5	
2010	17634	Schlibeck	2	40	a
2010	17638	Stegweg	1	10	a
2010	17672	Zum Alten Sportplatz	1	28	

Wahlbezirk 2020					
2020	17506	Auf dem Feldchen	1	26	a
2020	17525	Brauereistraße	8	25	
2020	17531	Dohmeswiese	1	36	
2020	17565	Hohe Straße	4	57	b
2020	17580	Kirchengarten	1	48	
2020	17599	Markt	1	16	
2020	17623	Rosenstraße	1	22	a
2020	17633	Schulstraße	1	51	a
2020	17639	Schrieversgäßchen	1	6	
2020	17649	Umstraße	10	47	c
2020	17657	Wankumer Straße	1	31	b
2020	17670	Zum Nordkanal	1	36	a
Wahlbezirk 2030					
2030	17501	Am Dorstenberg	1	28	
2030	17514	Birkenstraße	1	8	
2030	17523	Brunsgarten	2	51	a
2030	17529	Diekerhof	2	43	a
2030	17564	Hinsbecker Straße	1	13	c
2030	17573	Im Mayfeld	1	44	
2030	17590	Lindenstraße	2	52	a
2030	17631	Schaphauser Straße	1	61	c
2030	17659	Weststraße	1	67	a
2030	17669	Zum Mühlenberg	2	2	
Wahlbezirk 2040					
2040	17507	Am Schattenbek	1	34	a
2040	17511	Am Alten Friedhof	5	33	
2040	17522	Am Gröningskreuz	1	2	
2040	17524	An der Plüschweberei	3	54	
2040	17528	Deversdonk	1	27	
2040	17543	Florastraße	1	40	
2040	17554	Grevelourstraße	1	17	
2040	17555	Gewerbepark Wasserwerk	6	14	

2040	17572	Im Grünen Winkel	1	35	
2040	17574	In der Weide	1	14	
2040	17608	Neustraße	1	48	a
2040	17628	Samtweg	1	21	
2040	17640	Schwartzstraße	1	22	
2040	17653	Vinkrather Straße	2	82	b
Wahlbezirk 2050					
2050	17504	An der Dorenburg	1	26	
2050	17505	An der Evgl. Kirche	2	31	a
2050	17508	Am Haspel	1	10	b
2050	17518	Bruckhauser Straße	1	63	b
2050	17521	Burgweg	1	42	c
2050	17532	Am Freilichtmuseum	3	3	
2050	17609	Nordstraße	2	75	a
2050	17636	Stadionstraße	1	170	b
Wahlbezirk 2060					
2060	17519	Buchenweg	1	69	a
2060	17520	Buchfinkenweg	1	34	
2060	17552	Goldammerweg	1	34	a
2060	17553	Grunewaldstraße	79	152	b
2060	17560	Heideweg	1	28	c
2060	17600	Meisenweg	1	26	b
2060	17617	Pappelstraße	2	19	a
2060	17635	Schwarzdrosselweg	1	24	a
2060	17637	Steckendorf	1	25	a
Wahlbezirk 2070					
2070	17516	Brocksteg	1	24	a
2070	17517	Bronkhorster Weg	2	19	
2070	17536	Erlenstraße	1	20	a
2070	17537	Eichenstraße	1	12	
2070	17544	Funkendyk	1	29	
2070	17553	Grunewaldstraße	2	88	b

2070	17562	Hermann-Lenßen-Straße	1	39	b
2070	17567	Hermes Benden	1	5	
2070	17592	Lommet	1	9	b
2070	17601	Mülhausener Straße	2	60	b
2070	17629	Schanzenstraße	6	63	
2070	17641	Schwarzbruch	1	3	
2070	17660	Wiesenstraße	1	17	
Wahlbezirk 2080					
2080	17509	Am Weidenbusch	1	11	
2080	17510	An Haus Bruch	10	19	
2080	17512	Bahnstraße	1	97	b
2080	17513	Bergerplatz	1	16	
2080	17515	Bleichweg	1	6	e
2080	17530	Dunkerhofstraße	1	46	b
2080	17546	Floethütte	1	17	
2080	17563	Heudonk	5	56	c
2080	17575	Industriestraße	2	15	
2080	17591	Lobbericher Straße	3	77	b
2080	17602	Müskeshütt	4	14	a
2080	17618	Pastoratshof	7	29	a
2080	17622	Rathausplatz	4	4	
2080	17649	Umstraße	1	83	c
2080	17652	Viersener Straße	9	11	
2080	17658	Weidendyk	1	6	a
Wahlbezirk 2090					
2090	17594	Langendonker Weg	1	1	
2090	17676	Ahornstraße	1	9	a
2090	17677	Am Bist	1	5	
2090	17678	Am Graben	1	111	
2090	17680	An der Schanz	1	26	
2090	17681	Am Waldrand	19	19	
2090	17686	Bousch	1	23	
2090	17705	Fichtenstraße	1	11	a
2090	17714	Heide	10	97	c

2090	17720	In der Floeth	2	72	a
2090	17728	Kiefernstraße	1	8	
2090	17738	Mörtelsstraße	1	40	a
2090	17765	Tetendonk	36	130	b
2090	17773	Velourstraße	1	19	
2090	17774	Vorst	1	87	a
Wahlbezirk 2100					
2100	17656	Wankumer Landstraße	2	8	
2100	17679	An der Paas	1	14	
2100	17682	Am Kreuz	1	31	
2100	17694	Dorfstraße	1	112	b
2100	17704	Friedhofsweg	1	97	b
2100	17719	Im Ketel	1	9	a
2100	17738	Mörtelsstraße	43	238	b
2100	17743	Nette	8	11	
2100	17755	Rütersend	1	25	c
2100	17760	Schroershof	1	42	a
2100	17778	Woutersfeld	1	10	
Wahlbezirk 2110					
2110	17793	An der Kleinbahn	1	27	b
2110	17794	Auffeld	1	28	
2110	17829	Gewerbepark Oedt	27	27	
2110	17850	Johann-Fruhen-Straße	1	52	a
2110	17861	Kolpingstraße	1	20	
2110	17881	Nettestraße	2	50	a
2110	17883	Niederstraße	3	108	b
2110	17889	Obertor	1	2	
2110	17905	Schwalmstraße	1	18	a
2110	17907	Süchtelner Straße	1	50	c
Wahlbezirk 2120					
2120	17791	Amselstraße	2	52	
2120	17792	An der Floeth	1	32	a
2120	17812	Drosselstraße	1	43	

2120	17825	Finkenstraße	1	44	
2120	17836	Hartenfelsstraße	1	44	a
2120	17851	Johann-Gastes-Straße	1	38	a
2120	17868	Lerchenstraße	1	21	
2120	17908	Südstraße	2	54	b
2120	17909	Sperlingweg	2	34	a
2120	17924	Wilhelm-Scherer-Platz	1	8	
Wahlbezirk 2130					
2130	17787	Albert-Mertes-Straße	1	40	a
2130	17788	Albert-Mooren-Allee	3	80	
2130	17837	Hochstraße	1	99	a
2130	17838	Hospitalstraße	1	2	
2130	17860	Klemensstraße	1	2	a
2130	17862	Koulerfeld	1	6	
2130	17873	Marktstraße	2	30	b
2130	17882	Niedertor	1	9	a
2130	17890	Oststraße	1	70	a
2130	17914	Tönisvorster Straße	1	50	a
Wahlbezirk 2140					
2140	17559	Hagenbroicher Weg	1	4	a
2140	17789	Am Schwarzen Graben	1	28	
2140	17796	Am Wemken	1	20	
2140	17801	Bruchstraße	8	51	a
2140	17802	Bruchweg	1	11	
2140	17803	Burgbenden	2	55	a
2140	17837	Hochstraße	2	112	a
2140	17859	Kirchplatz	1	30	a
2140	17863	Kallengraben	2	23	a
2140	17874	Mühlengasse	4	11	
2140	17875	Mertesweg	1	27	a
2140	17884	Niersweg	1	132	a
2140	17906	Steinfunder Straße	1	15	b
2140	17910	Steinfunder Weg	11	11	
2140	17930	Zur Burg Uda	1	3	a

Wahlbezirk 2150					
2150	17790	Am Polfaden	1	18	
2150	17795	Am Kettfaden	2	18	
2150	17798	Am Riet	1	18	
2150	17800	Bergweg	1	4	a
2150	17811	Dietrich-Girmes-Straße	1	34	
2150	17823	Färberstraße	1	50	a
2150	17824	Friedensstraße	1	54	a
2150	17830	Gurt	1	5	
2150	17849	Johannesstraße	1	19	
2150	17852	Johannes-Girmes- Straße	2	98	b
2150	17923	Weberstraße	1	65	a
2150	17957	Hauptstraße	1	66	c
Wahlbezirk 2160					
2160	17852	Johannes-Girmes- Straße	99	138	f
2160	17933	An der Marienschule	4	17	
2160	17937	Blumenstraße	1	23	a
2160	17951	Gartenstraße	1	18	a
2160	17952	Grasheider Straße	1	54	b
2160	17954	Gurthbusch	1	2	
2160	17957	Hauptstraße	67	118	b
2160	17958	Heinrichstraße	1	12	
2160	17959	Holterweg	2	34	
2160	17960	Holtfeld	1	20	
2160	17966	Kempener Straße	4	25	c
2160	17967	Kirchstraße	1	23	b
2160	17968	Klostergarten	1	47	a
2160	17976	Nelkenstraße	1	11	a
2160	17977	Niederfeld	1	22	a
2160	17981	Oedter Weg	1	9	c
2160	17990	Tulpenweg	1	15	a
2160	17994	Vitusstraße	3	25	
2160	17996	Wefersweg	3	10	e

834/2019 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2020 / 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW, 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit den dazugehörigen Anlagen ab dem 21.12.2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmererei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden.

Grefrath, den 11.12.2019

gez.
Lommetz
Bürgermeister

835/2019 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 335.854,48 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 10.12.2019 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 11.12.2019 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2018 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Rathausplatz3, 47929 Grefrath, Zimmer 21, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva		
1.	Anlagevermögen	101.736.639,95 €
2.	Umlaufvermögen	4.826.973,41 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	98.700,12 €
Bilanzsumme Aktiva		106.662.313,48 €
Passiva		
1.	Eigenkapital	41.003.587,41 €
2.	Sonderposten	27.500.759,28 €
3.	Rückstellungen	10.400.764,84 €
4.	Verbindlichkeiten	25.954.085,64 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.803.116,31 €
Bilanzsumme Passiva		106.662.313,48 €

Ergebnisrechnung 2018

+	Ordentliche Erträge	28.657.453,70 €
-	Ordentliche Aufwendungen	28.133.325,48 €
=	Ordentliches Ergebnis	524.128,22 €
+	Finanzerträge	486.537,02 €
-	Finanzaufwendungen	674.810,76 €
=	Finanzergebnis	- 188.273,74 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	335.854,48 €
=	Jahresergebnis	335.854,48 €

Finanzrechnung 2018

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.923.148,26 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.456.110,12 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.467.038,14 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.388.904,49 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.862.225,58 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.473.321,09 €
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-6.282,95 €
+/-	Saldo aus Finanztätigkeit	- 2.848.434,60 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.854.717,55 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.356.821,41 €
+	Bestand an fremden Bestandsmitteln	-7241,10 €
=	Liquide Mittel	2.494.862,76 €

Grefrath, den 11.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Lommetz

836/2019 Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Ratsmitglieder:

Angenvoort, Roland

- 1) Leitender Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
e) Vertreter der Gemeinde in der gemeinnützigen Baugenossenschaft Oedt e.G.
- 6) stellv. Vorsitzender des SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath (ab 01.10.2019)

Baumgart, Erich (ab 01.09.2019)

- 1) Lagerverwalter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 07.10.2019)
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath(ab 07.10.2019)

Baumgart, Rita

- 1) Rentnerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
c) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW

Bauten, Hans-Willi

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Bayer Olaf

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

Bedronka, Bernd

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebs-gesellschaft mbH Grefrath
- e) Mitglied im Regionalrat
- f) stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf
- g) Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Krefeld/Kreis Viersen
- h) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- i) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
- j) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) a) stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- c) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- d) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- f) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- g) Mitglied im SSCK Kempen e.V.
- h) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- i) ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

Bellgardt, Hugo (ab 01.03.2019)

- 1) nicht berufstätig
- 4) Erwachsenenschöffe (altersbedingt beendet)
- a) Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, DSV Landesverband NRW Vorstand-Beisitzer
- b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) a) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath 1869 e.V.
- b) Kassierer im Vorstand des Ortsvereins der SPD Grefrath

Fasselt, Georg

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-

Betriebsgesellschaft mbH

- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Baugenossenschaft Oedt e.G.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- 6) a) stellv. Fraktionsvors. CDU
- b) Vorsitzender Senioren Union
- c) Ehrenamtl. Richter LG Krefeld

Funken, Markus

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

Hegger, Norbert

- 1) Versicherungskaufmann
- 6) 2. Schatzmeister im Vorstand des Reitervereins Graf Holk
- 6) Stellv. Mitglied im AR der Sport und Freizeit gGmbH
- 6) Stellv. Mitglied im AR der Sportstätten und Freizeitgestaltungs Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Vorstandsmitglied der USV (Unternehmervereinigung selbständiger Versicherungskaufleute im AXA Konzern)

Heinze, Marita

- 1) Erzieherin

Heinze-Süselbeck, Margit (ausgeschieden am 28.02.2019)

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Heller, Dorothea

- 1) Diplompsychologin
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Henrichs, Jürgen

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

Hermanns-Leuf, Bettina

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Holstein, Norbert (verstorben am 30.03.1019)

- 1) Weber/Rentner

4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Hübecker, Wilhelmine

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

Jacobs, Karl-Heinz

- 1) Lehrer a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Kappenhagen, Christian

- 1) Oberregierungsrat, Land NRW
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) a) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) Beisitzer im Parteivorstand CDU Grefrath
- c) Vorsitzender DRK-Ortsverein Grefrath e.V.
- d) Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath
- e) Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath
- f) Mitglied TUS Oedt 1884 e.V.
- g) Mitglied Laurentiuswerk e.V.
- h) Mitglied Kulturinitiative Grefrath (KING) e.V.
- i) Mitglied Heimatverein Grefrath
- j) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

Klingen, Heinrich (ab 01.08.2019)

- 1) Sparkassenbetriebswirt i.R.
- 6) a) Vorsitzender Feuerwehrtrommlerkorps Grefrath 1923 (bis 24.11.2019)
- b) Geschäftsführer der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

Knorr, Alfred

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) stellv. Vorsitzender der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

Lamprecht, Marcus

- 1) Student Politikmanagement, Public Policy und Öffentliche Verwaltung, M.A.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- f) Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen

- (bis zum 15.08.2018)
- g) Vorsitzender der Universitätskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Duisburg-Essen
 - h) Beirat des Zentrums für Hochschulqualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen (seit 01.10.2018)
- 6) a) Freier Zusammenschluss von Student*innenschaften e.V., Vorstand
 - b) Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR)

Lehnen, Elisabeth

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
- 6) a) Mitglied im Präsidium des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

Lommetz, Manfred

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) a) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt
- b) Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Ortsverband Grefrath

Maus, Dietmar

- 1) Polizeidirektor
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Monhof, Hans-Joachim (ausgeschieden am 31.08.2019)

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen

- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Möncks, Claus

- 1) Kommunalbeamter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Mülders, Werner

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.
- c) Mitglied des Bundesvorstandes BMW 3er Club E 21/E 30 e. V.

Peters, Kirsten

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Rose-Heßler, Maren

- 1) Projektleiterin

Sonntag, Andreas

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

Storz, Nicole (ausgeschieden am 31.07.2019)

- 1) selbständige Versicherungsfachfrau
- 6) a) Vorstandsmitglied der Werbegemeinschaft Grefrath inTakt e.V.
- b) Beisitzerin im Vorstand des Geschäftsstellenleiterverbandes der Provinzial Rheinland

Süselbeck, Jörg (ab 05.04.2019)

- 1) Fachinformatiker
- 6) Ehrenamtl. Volontär beim FC Schalke 04

Titulaer, Max

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Ehrenvorsitzender des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Weidenfeld, Karlheinz

- 1) Techn. Angestellter i.R.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsges mbH

Wimmers, Bettina

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Winkler, Markus

- 1) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

Wolfers, Andrea

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH
c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Wolfers, Manfred jun.

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
c) stellv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
d) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
e) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
g) Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU
b) Mitglied in der CDU
c) Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis Viersen
d) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
e) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
f) Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
g) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.

- h) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- i) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- j) Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- k) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- l) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- m) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen (Unterbrandmeister, Schriftführer)
- n) Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath
- o) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath (Kita-Trägervertreter St. Benedikt Grefrath)
- p) Mitglied im Kinderkarnevalsverein Vinkrath
- q) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
- r) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
- s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St Vitus Oedt
- t) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- u) Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- v) ehrenamtlicher Richter am OVG Münster

Sachkundige Bürger:

Baumgart, Erich (bis 31.08.2019)

Battistiol, Miriam

Bellgardt, Hugo (bis 28.02.2019)

Demant, Anke

Dickmanns, Helmut

- 1) Bankdirektor i.R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Dregger, Gordon

Funken, Hans-Konrad

- 1) Landwirt
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hell, Niklas (bis 31.03.2019)

- 1) Kaufmännischer Werkstudent

Heßler, Karsten

- 1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich

- 1) Ausbilder (bis 31.10.2018), (ab 01.11.2018 Gruppenleiter in einer Behindertenwerkstatt)
- 6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg (beendet)

Jahrke, Birgit

- 1) Steuerfachgehilfin

6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Jahrke, Stephanie

Kemmerich, Peter

Jung, Markus

Kirchholtes, Stefan

1) Steuer- und Prüfungsassistent

Klingen, Heinrich (bis 31.07.2019)

Kölkes Frank

1) Geschäftsführer

6) Vorsitzenden des Trommlercorps Einigkeit Vinkrath 1922 e.V.

Lassek, Heike

Lehnen, Dennis

Markus, Frank

1) Immobilienmakler

Mülders, Christopher

1) nicht berufstätig

4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Pache, Björn

Keine Angaben

Pfeiffer, Michael

Rödel, Thomas

Schlegel, Ronald

1) Rentner

Scherges, Rolf

Siemer, Johann

Steger, Wolfgang

1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Steinmüller, Jessica

Süselbeck, Jörg (bis 04.04.2019)

Tecklenburg, Martin

1) nicht berufstätig

Weber, Birgit

1) Lehrerin am Berufskolleg

Wulf, Sebastian
Keine Angaben

Zimmermann, Ralf

Grefrath, den 13.12.2019

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Stadt Nettetal

837/2019 11. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|---------|
| 90 l | 24,57 € |
| 120 l | 32,76 € |
| 240 l | 65,52 € |
- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 90 l | 2,09 € |
| 120 l | 3,04 € |
| 240 l | 5,91 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:
- | | |
|---|------------|
| ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich | 677,06 € |
| cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 1.143,91 € |
| cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 2.077,62 € |
| cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich | 1.004,72 € |
| ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 1.709,14 € |
| cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 3.117,99 € |
| cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich | 3.363,29 € |
- d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 1,71 € |
| 240 l | 3,42 € |
- e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,35 € |
| 240 l | 4,69 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich	574,69 €
(2) a)	Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Ab- fallentsorgung beträgt für den grauen Ab- fallsack zur Entsorgung von Restabfällen	2,90 €
b)	Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Ab- fallentsorgung beträgt für den braunen Ab- fallsack zur Entsorgung von kompostierba- ren Bioabfällen	2,90 €
(3)	Die Gebühr für das Abholen und Zurück- stellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behäl- ter und Jahr	35,82 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

838/2019 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), in Kraft getreten am 24. April 2019, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) **3,78** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,08 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **1,14** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,93** Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **11,54** Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr **2019** erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr **2019** betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,60** €/m³, ermäßigt **2,08** €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **1,08** €/m², ermäßigt **0,90** €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **12,11** €/m³.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (2) Die Gebühr beträgt **80,79** €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

**839/2019 Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom
18.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV363), §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Nettetal errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen,
 3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)
- Übergangswohnheime und Einzelwohnungen – nachfolgend *Gemeinschaftsunterkunft* genannt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nettetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangswohnheime bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer und das Ausmaß der Benutzung regeln.
- (3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.
- (4) Bei Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung, Straftat oder einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes oder der Sicherheit der Benutzer, kann ein Hausverbot erteilt und für die Durchsetzung gesorgt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder vorläufig mündliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung
1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung,
 3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
 4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
 2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nettetal, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nettetal verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft
1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt worden, oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
 5. als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewie-

senen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin, bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassene Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal. Überlassene Schlüsselsind zurückzugeben.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden für Untergebrachte von der Stadt Nettetal ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von Mobiliar durch die Benutzer ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt wurde.
- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haften für Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassene Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt anzuzeigen.
- (9) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligem Benutzer zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht für Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Gemeinschaftsunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Unterkunftsplatzes an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen.
- (7) Sofern Bewohner über Einkommen verfügen, besteht die Zahlungspflicht erst dann, wenn das bereinigte Einkommen die Summe aus der maßgeblichen gesetzlichen Regelleistung gemäß des AsylbLG (§§ 1 a, 2 oder 3 AsylbLG) und der Gebühr nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung

übersteigt. Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern oder dem AsylbLG stellen kein Einkommen im Sinne des § 4 Abs. 7 dar.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat **376,00 €**.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).
- (4) Sind Personen gemäß § 4 Abs. 7 aufgrund übersteigenden Einkommens zahlungspflichtig, beträgt die Nutzungsgebühr 150 € je Benutzer je Monat.
- (5) Für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII erfolgt nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens nach 6 Monaten für zwei oder mehr Benutzer eine Reduzierung der Nutzungsgebühr auf die jeweils geltenden angemessenen Miethöchstwerte des Kreises Viersen für die Kosten der Unterkunft. Einzelpersonen bleiben in voller Höhe gemäß § 5 Absatz 2 zahlungspflichtig.

§ 6 Unterbringung von Obdachlosen

- (1) Die Unterbringung obdachloser Menschen kann in einer stationären Einrichtung gemäß § 67 SGB XII, betrieben durch einen freien Träger, erfolgen. Führt die Einrichtung die Unterbringung des Obdachlosen im Auftrag und in Zuständigkeit der Stadt Nettetal durch, können die Kosten für die Unterbringung bei den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft geltend gemacht werden.
- (2) Die Kosten des Trägers für die jeweilige Unterbringung, die analog der gemäß § 67 SGB XII erfolgten Unterbringung in Abrechnung mit dem Landschaftsverband Rheinland ermittelt werden, werden dem Benutzer durch die Stadt in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

840/2019 4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW S. 926), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
	A. Reihengrab	
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	1.268,00 €
102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	1.387,00 €
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	1.882,00 €
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	1.684,00 €
	B. Doppelreihengrab	
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	1.552,00 €
	C. Wahlgrab	
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	2.972,00 €
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	2.536,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, pflegefrei	3.328,00 €
	D. Urnenwahlgrab	
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	2.457,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	2.972,00 €
	E. Urnenstelen	
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	2.344,00 €
	F. Verlängerungen	
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	89,00 €
110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	77,00 €
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	278,00 €
III. Bestattungsgebühren		
	A. Bestattung von Särgen	
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	295,00 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	701,00 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	1.019,00 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	961,00 €

119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	1.258,00 €
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	253,00 €
	Bestattung in eine Urnenstele	74,00 €
IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	48,00 €
V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird nach Rückgabe in einer Summe fällig)	293,00 €
VI. Entfernung des Grabsteins durch die Friedhofverwaltung		
	Grabsteine bis 0,5 m ²	40,00 €
	Grabsteine bis 1,5 m ²	80,00 €
VII. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	36,00 €
VIII. Frontplatte Urnenstele		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	320,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

841/2019 5. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

**§ 21
Felder mit und ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und Felder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht bei Wahlgräbern (§ 17) die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

**§ 23
Felder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Feldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

3. § 24 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 24
Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften („Historische Friedhofskerne“)**

- (1) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, mit Gestaltungsvorschriften Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen usw. für den jeweiligen Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben.

- (2) Die Errichtung von Einfassungen ist zur Wahrung des Friedhofcharakters bei Wahlgrabstätten in den „Historischen Friedhofskernen“ nur in dem Werkstoff „belgisch Granit“ oder optisch ähnlichem Material und in Mattschliff zulässig.
- (3) Bei pflegefreien Grabformen dürfen Einfassungen nicht errichtet werden, da sie die Pflege der Grabstätten behindern.
- (4) Bei allen anderen Grabformen, innerhalb wie außerhalb der „Historischen Friedhofskerne“ sind Grabeinfassungen möglich und keinen besonderen Gestaltungsvorschriften unterworfen.
- (5) Die Abgrenzung der „Historischen Friedhofskerne“ wird in Lageplänen (Anlage 1-6) dargestellt, die Teil der Satzung sind.

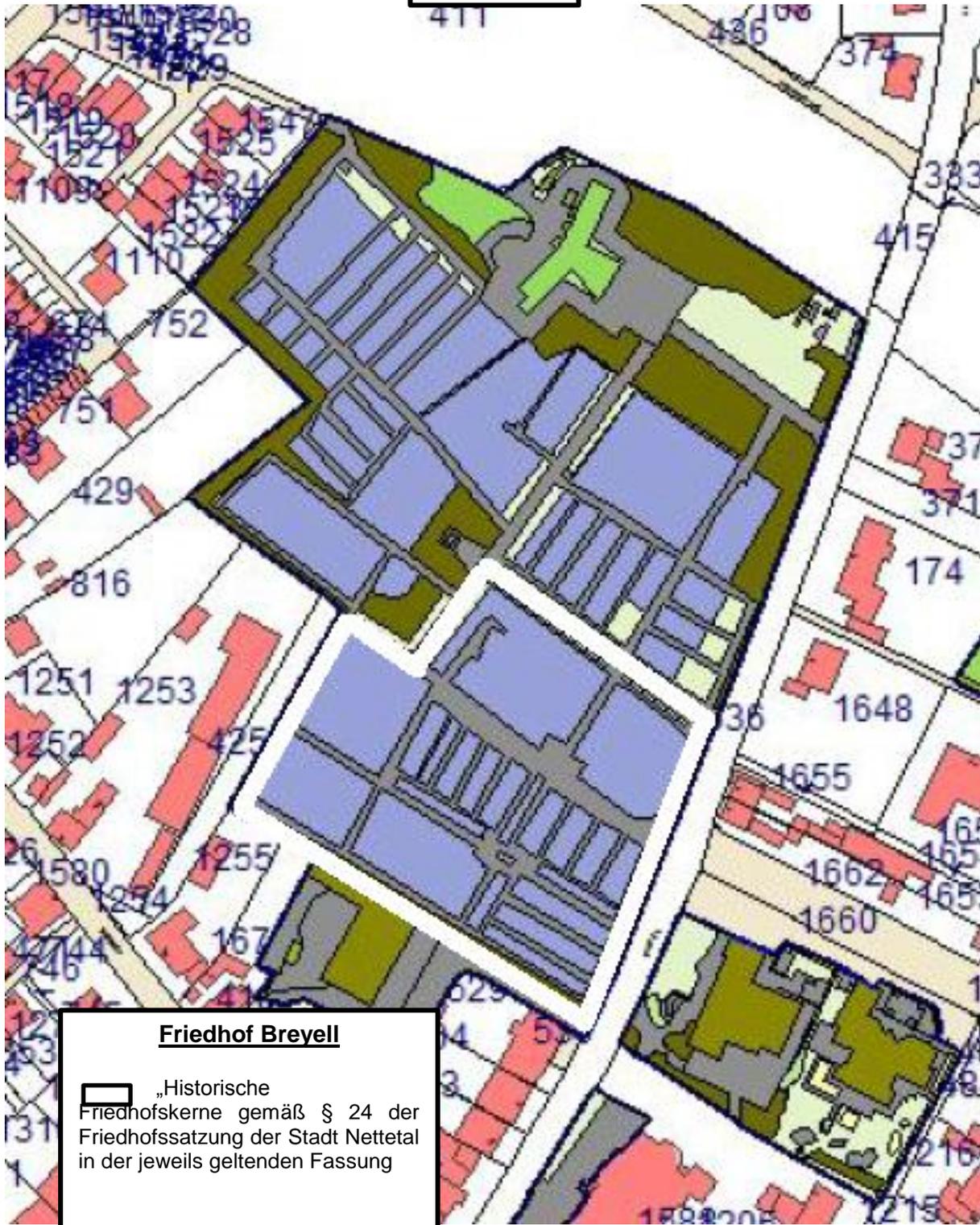
4. Die Anlagen 1-6 werden Bestandteil des § 24 Abs. 5 der Satzung.

5. § 24 Abs. 3 bis 10 alt wird neu § 24 Abs. 6 bis 13.

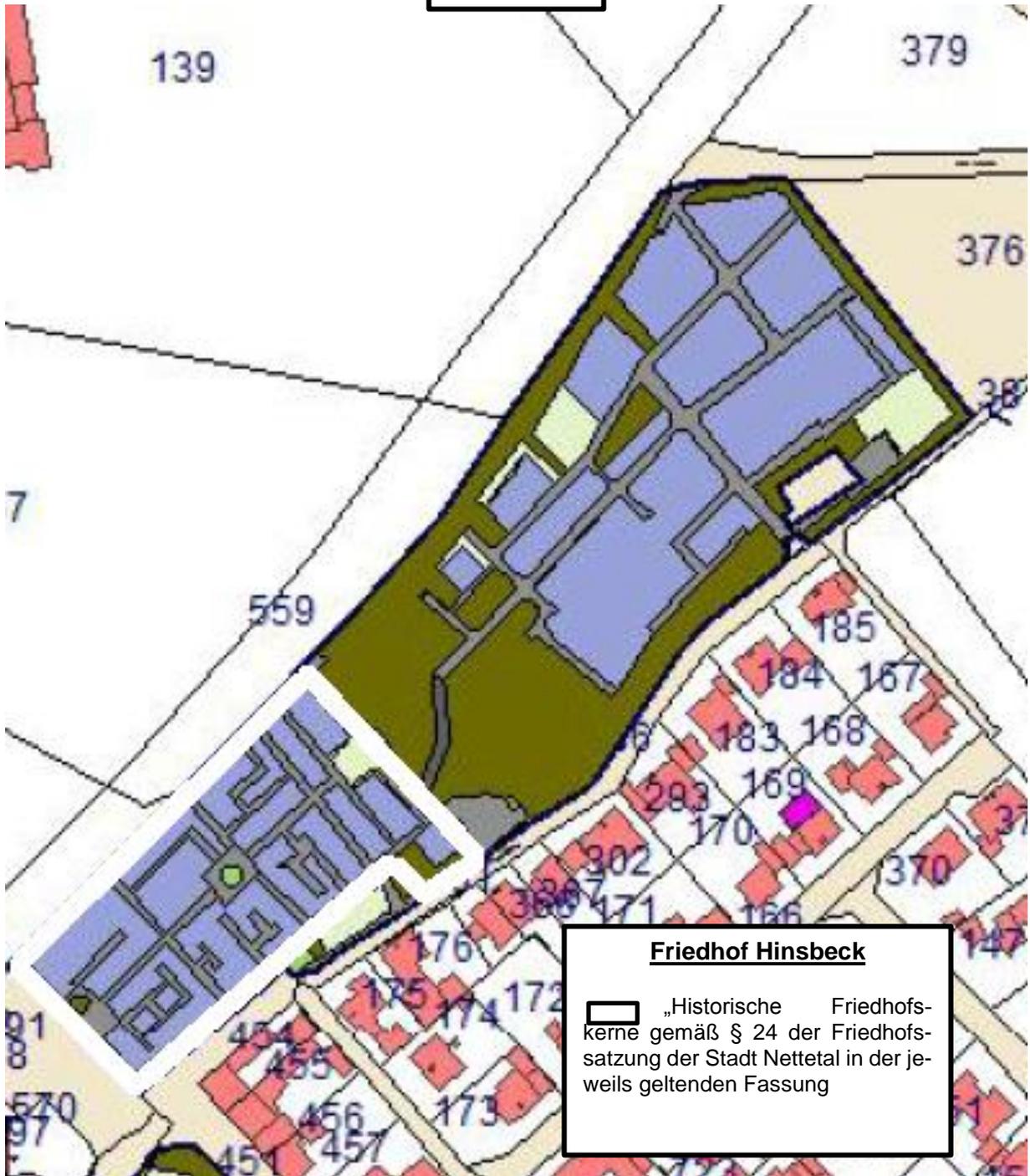
Artikel II Inkrafttreten

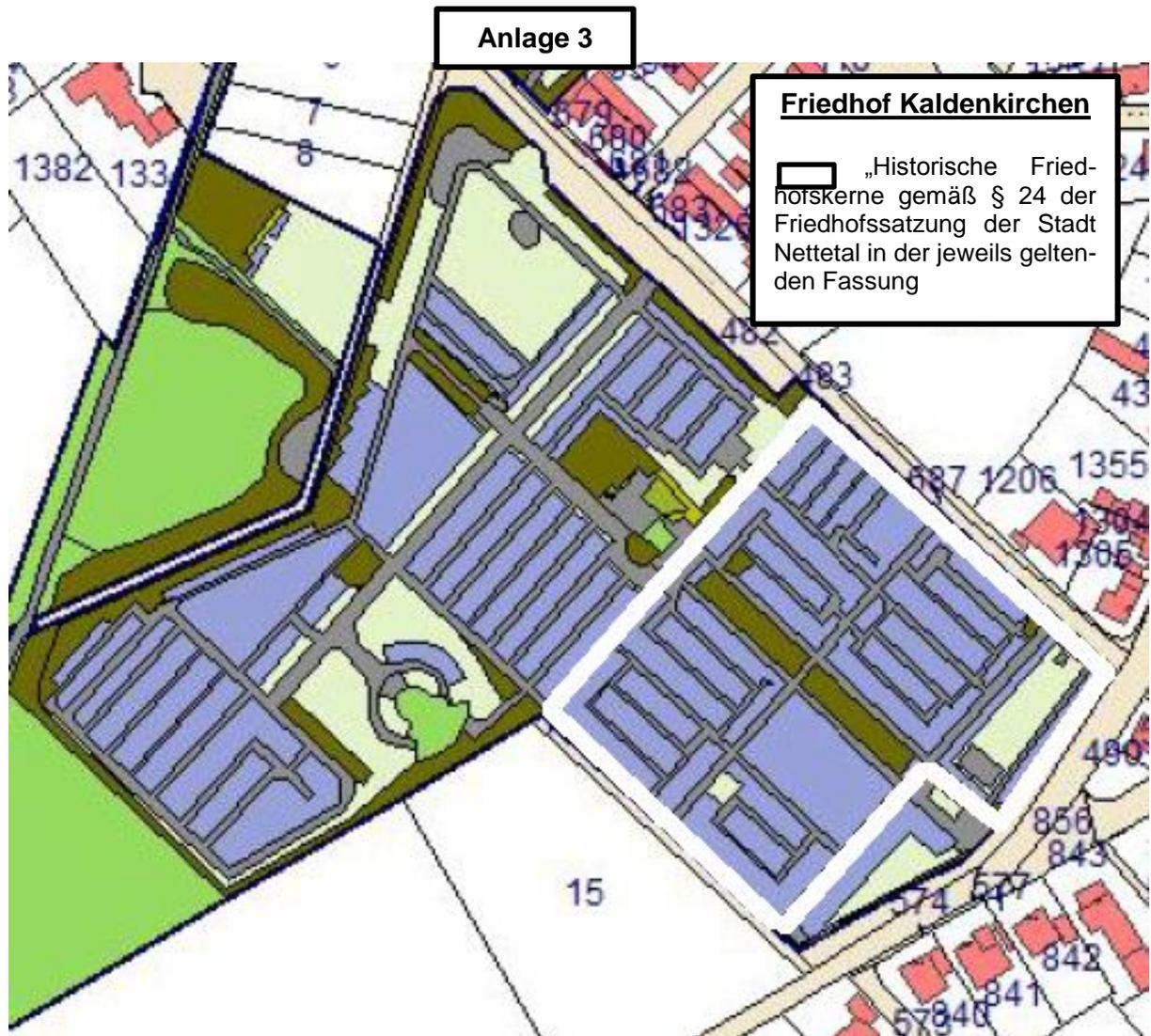
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1

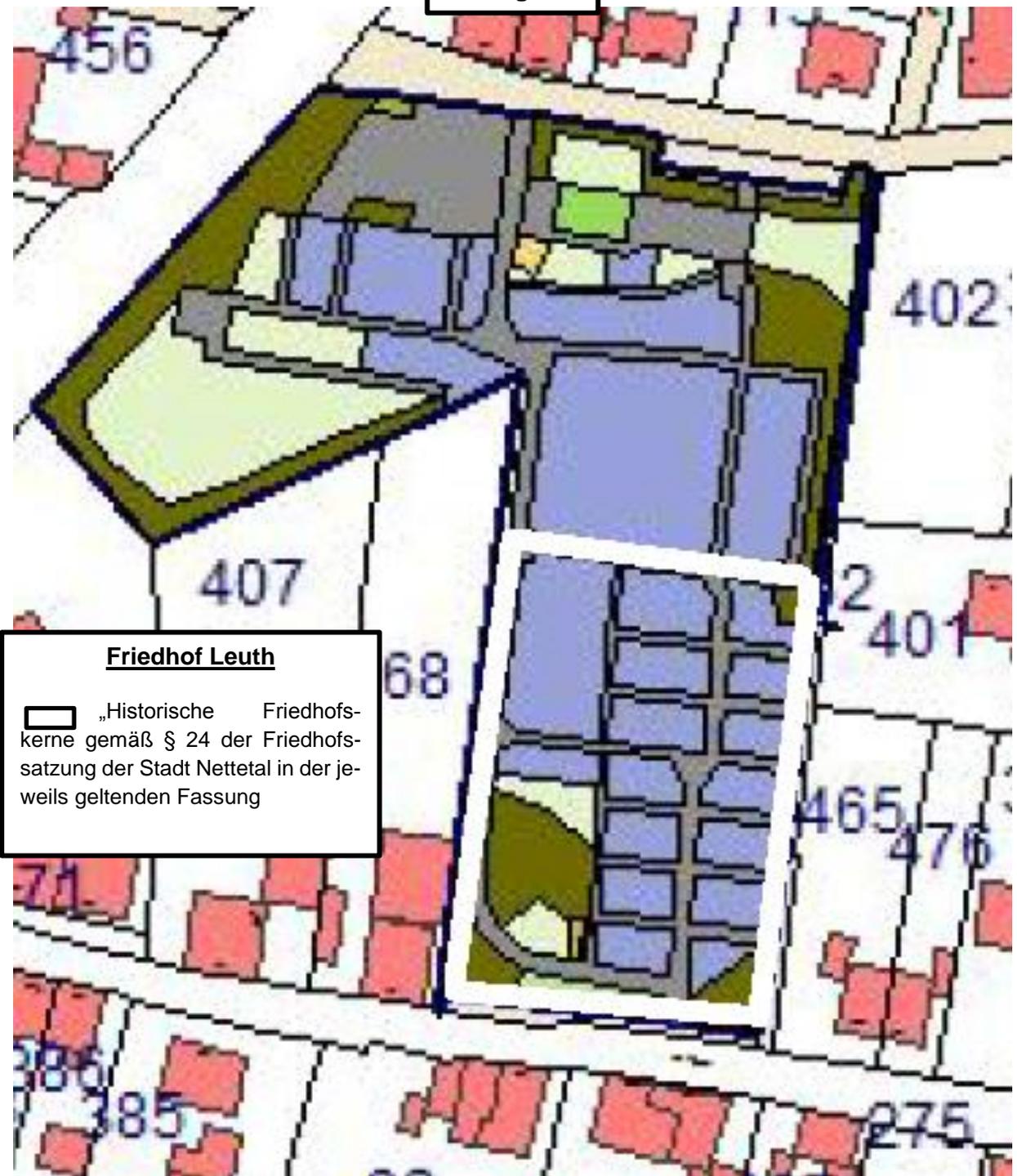


Anlage 2





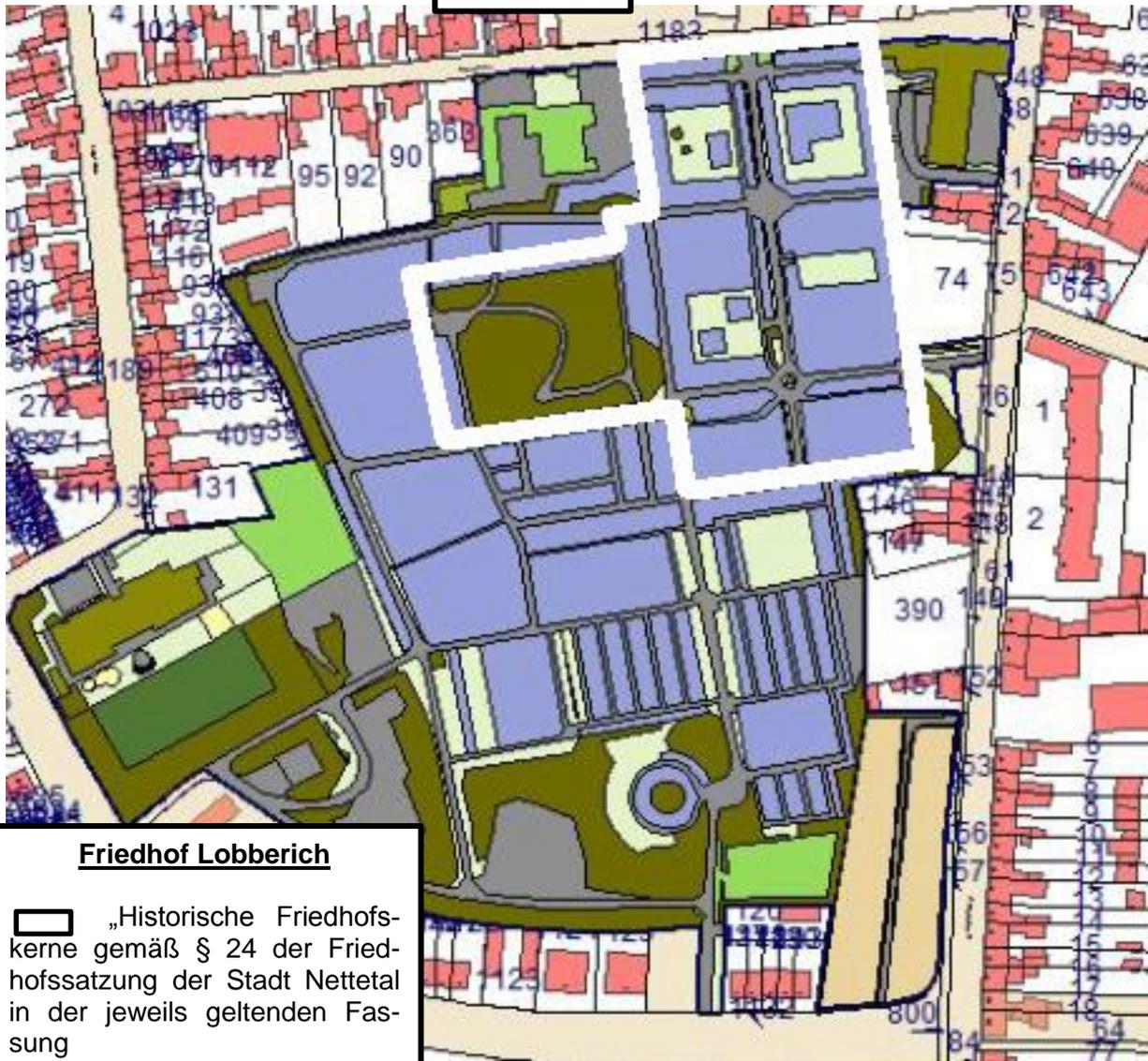
Anlage 4



Friedhof Leuth

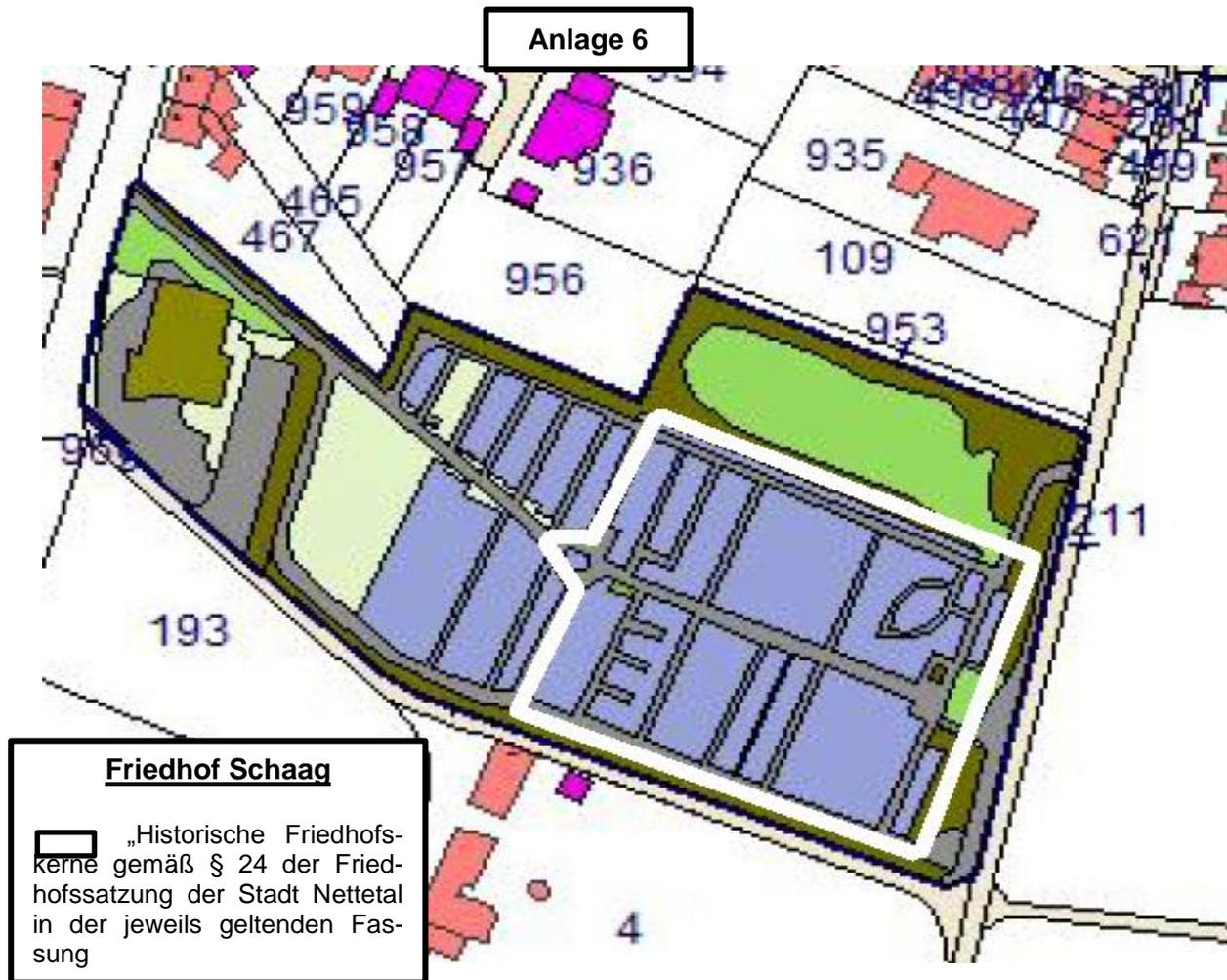
☐ „Historische Friedhofskerne gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 5



Friedhof Lobberich

□ „Historische Friedhofskerne gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal in der jeweils geltenden Fassung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung von Friedhöfen vom 06.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

842/2019 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt Nettetal legt die Aufwendungen gem. § 64 (Unterhaltungsaufwand) und § 67 (Aufwand für den Ausgleich der Wasserführung) des Landeswassergesetzes NRW als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

Artikel II

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro Ar:

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	2,97 €
ab) Netteverbandes	6,25 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	9,57 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	38,52 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,04 €
bb) Netteverbandes	0,09 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,10 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

843/2019 38. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 20.02.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW)	565,04 €
b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW)	391,20 €
c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)	297,76 €
d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes	206,31 €

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 38. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

844/2019 34. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) in Kraft getreten am 5.11.2016, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,48 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,23 €
c) durch Fußgängergeschäftstraßen	3,70 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,23 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.12.1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

845/2019 1. Änderung vom 18.12.2019 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.1014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Wahlgebiet und Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Nettetal. Das Wahlgebiet kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt werden. Die Einteilung entspricht der Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Wahlleiterin oder Wahlleiter.“

2. Der folgende § 3 wird neu aufgenommen.

„§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.“

3. Die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wird dementsprechend angepasst.

4. § 5 neu erhält folgende Absätze 1 und 2:

„§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher bzw. der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzern wird eine Schriftführung und ggf. eine stellvertretende Schriftführung bestellt.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören, die nicht wahlberechtigt sind.

5. § 7 neu erhält folgende Fassung:

„Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.“

6. § 10 neu erhält folgende Fassung:

„§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin bzw. jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er bzw. sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers oder der verhinderten Bewerberin der oder die für ihn oder sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin oder Einzelbewerber tritt, falls eine solche Person nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der oder die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber bzw. die Bewerberin im Falle seiner oder ihrer Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, Email-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbung" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Bereich NetteService – Organisation/Personal bereithält.

- (10) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 6 bezeichneten Angaben bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/in nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
- (13) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

7. § 11 neu erhält folgende Fassung:

„§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.“

8. § 12 neu erhält folgende Fassung:

„§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt § 5 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Nettetal Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (8) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

9. § 13 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 13 Bekanntmachung über das Wählerverzeichnis und Wahlscheine

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 1Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.“

10. Die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wird dementsprechend angepasst.

11. § 15 neu erhält folgende Fassung:

„§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl haben die Briefwählerinnen und Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren persönlichen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Briefwählerin oder der Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

- (3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.“

12. In § 16 neu wird das Wort „zusammengeführt“ korrigiert.

13. § 17 neu wird wie folgt geändert:

„§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er oder sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber ortsüblich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.“

14. In § 22 neu wird die Überschrift korrigiert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 18.12.2019 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

846/2019 Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202) und der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421) geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nettetal. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(3) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports (offene Kleingaragen) nachgewiesen werden.

(4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018). §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Bei begründeten Abweichungen kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Gegebenenfalls ist ein Verkehrsgutachten erforderlich.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes durch den Bauherrn heranzuziehen.

(4) Die Anzahl der nach § 2 der Satzung nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten „Anlage 1 Richtzahlentabelle“ unter Berücksichtigung der Gebiete mit hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr (Anlage 2 Zone A – Lobberich und Breyell, Zone B – Kaldenkirchen).

(5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die zumutbare Entfernung beträgt für Stellplätze maximal 200 Meter Fußweg, für Fahrradabstellplätze beträgt diese maximal 50 Meter Fußweg.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) Bei Mehrfamilienhäusern können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen bis zu 10 von Hundert der notwendigen Stellplätze ersetzt werden. Dabei sind für je einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung (§ 3 Abs. 5 Satz 3), dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Notwendige Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 46 Abs. 3 der BauO NRW 2018 hergestellt werden.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Nettetal einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Nettetal zahlen.

(2) Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs.4 BauO NRW 2018.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1		Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal		
Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für PKW		Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder
		bei Grundstücken mit hoher Erschließungsqualität durch den ÖPNV (s. Anlage 2 Zone A - Lobberich und Breyell und Zone B - Kaldenkirchen)	bei sonstigen Grundstücken	
		* WE = Wohneinheit		
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1.	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz	2 Stellplätze	kein Nachweis erforderlich
1.2.	Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE bis 60 m ²	kein Nachweis erforderlich
			1,5 Stellplätze je WE über 60 m ²	
1.3.	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE bis 60 m ²	1 Abstellplatz je WE bis 60 m ²
			1,5 Stellplätze je WE über 60 m ²	2 Abstellplätze je WE über 60 m ²
1.3.1	Wohneinheiten (WE), die nach Vorgaben des Landes NRW oder des Bundes gefördert werden	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE	2 Abstellplätze je WE

1.4.	Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10% Gästeanteil	1 Stellplatz je 8 Betten, davon 20% Gästeanteil	1 Abstellplatz je 10 Betten, mindestens 5 Abstellplätze, davon 10% Gästeanteil
1.5.	Studierenden Wohnheime, Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	1,5 Stellplätze je 2 Betten	1 Abstellplatz je 1 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein (Büroräume, Kundenbereich, o.Ä.)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, zuzüglich mindestens 10% Stellplätze für Besucherinnen und Besucher	1 Abstellplatz je 35 m ² Nutzfläche, zuzüglich mindestens 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher
2.2.	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze, davon 50% Publikumsanteil	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze, davon 75% Publikumsanteil	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, davon 75% Publikumsanteil
3	Verkaufsstätten			
3.1.	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2.	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 100 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Anteil für Kundinnen und Kunden
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1.	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 10 zugelassene Besucherinnen und Besucher, davon 90% Besucheranteil	1 Stellplatz je 5 zugelassene Besucherinnen und Besucher, davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 25 zugelassene Besucherinnen und Besucher, davon 90% Besucheranteil
4.2.	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten			
5.1.	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer

5.2.	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1 Abstellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer
5.3.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil;	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil
5.4.	Tennisanlagen	1,5 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1,5 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1,5 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten	1 Stellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 75% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 75% Gästeanteil	1 Abstellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, davon 75% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. ohne Reduzierung aus 6.1.; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 4 Betten, davon 75% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.	1 Abstellplatz je 12 Betten, mindestens 4 Abstellplätze, davon 25% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.
6.3.	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil	1 Abstellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil
6.4.	sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze; je-	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze

		doch eine Gesamt- reduzierung um 10%		
7	Gewerbliche Anlagen			
7.1.	Handwerks- und In- dustriebetriebe (zu Verkaufsflächen siehe Punkt 3)	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäf- tigte, davon 20% Anteil für Besuche- rinnen und Besu- cher; jedoch eine Ge- samtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, da- von 20% Anteil für Besucherinnen und Besucher	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäf- tigte, davon 10% Anteil für Besuche- rinnen und Besu- cher
7.2.	Lagerräume, Lager- plätze, Ausstel- lungs- und Ver- kaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäf- tigte, davon 10% Anteil für Besuche- rinnen und Besu- cher; jedoch eine Ge- samtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, da- von 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher	1 Abstellplatz je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäf- tigte, davon 10% Anteil für Besuche- rinnen und Besu- cher
7.3.	Kraftfahrzeugwerk- stätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand; jedoch eine Ge- samtreduzierung um 10%	6 Stellplätze je War- tungs- oder Repara- turstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
7.4.	Tankstellen	2 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stell- plätze nach 3.1.; jedoch eine Ge- samtreduzierung um 10%	2 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stellplätze nach 3.1.	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Abstell- plätze nach 3.1.



Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

847/2019 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 09.07.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums von Lobberich nördlich des Nahversorgungszentrums an der Niedieckstraße zwischen De-Ball-Straße und Oberer Färberstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass am **09.01.2020 um 18:00 Uhr** im Ratssaal B im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, eine Bürgerversammlung stattfindet, in der die beabsichtigte Planung an Hand von Plankonzepten erläutert und erörtert werden soll.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 06.01.2020 bis zum 07.02.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplane Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ abgesehen.

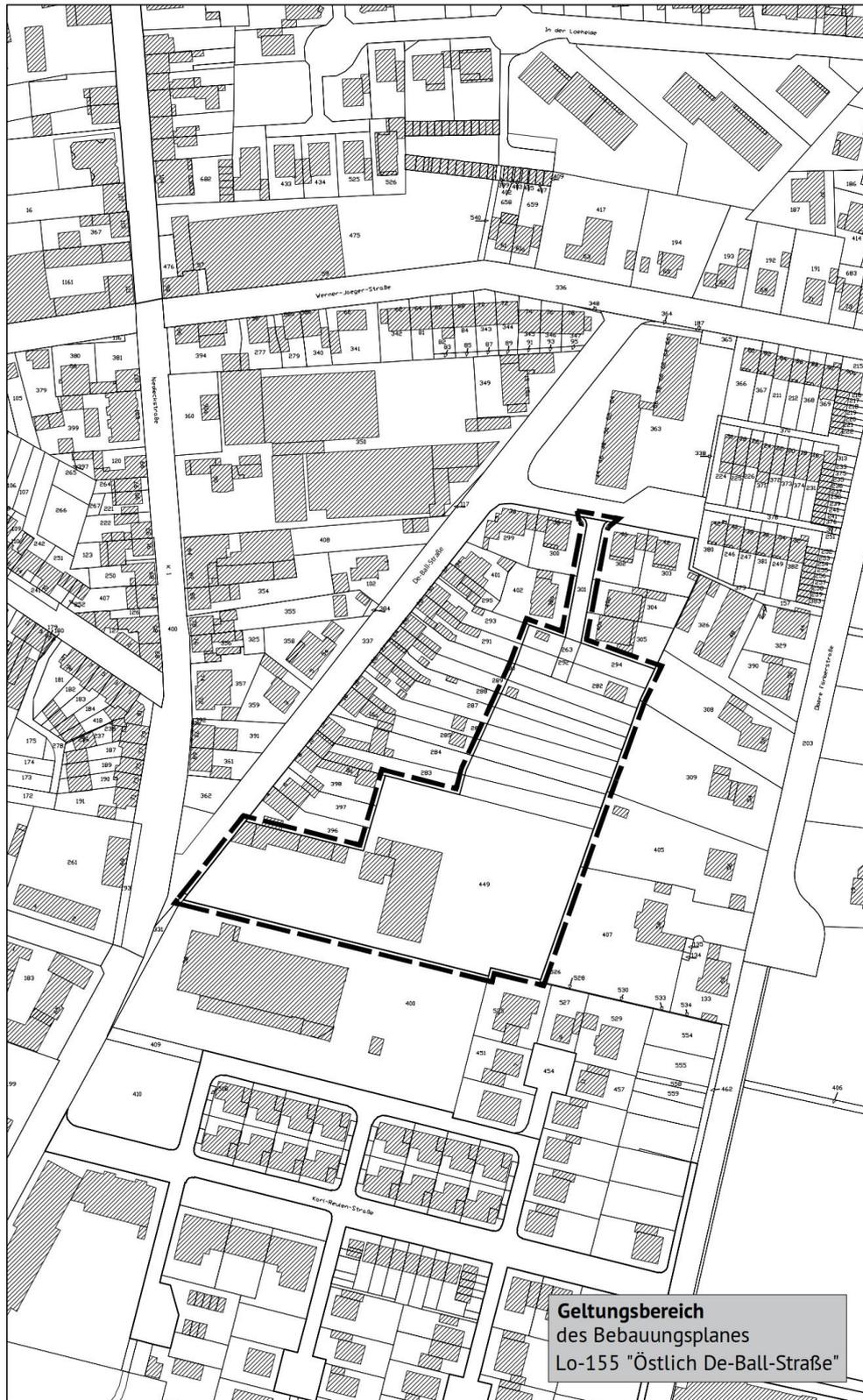
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Eckert



848/2019 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2019, Vorgangsnummer 211/2019 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt sind: seit 01.08.2019: Sven Schumacher

seit 01.09.2019: Felix Marquardt, Mustafa Pilgeci, Jacqueline van Dahlen

seit 01.10.2019: Sabrina Winz

seit 01.12.2019: Tobias Sagel

Nicht mehr beauftragt sind: Frank Höhnel, Agnes Steinmetz

Nicht mehr vertretungsberechtigt: Joachim Prikulis und mit Ablauf des 31.12.2019 Rudolf Ucher

Damit bestehende Berechtigungen:

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen

Vertretungsberechtigt: Ronald van Zanten, Rudolf Ucher (bis 31.12.2019), Jens Giese, David Tühl
Beauftragt: Michaela Thelen, Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Heike Meinert, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Anna Hudala, Norbert Bing, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Yvonne Friedrich, Dietmar Tillmanns, Heinz Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Felix Marquardt, Mustafa Pilgeci, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel

Nettetal, den 02.12.2019

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

Dr. Michael J. Rauterkus
Administrativer Betriebsleiter

Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Gemeinde Niederkrüchten

849/2019 **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	51,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	214,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	393,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	214,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	385,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	459,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	151,00 €
C. Beisetzung in einer Urnenkammer	151,00 €

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.381,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.629,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.877,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.013,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	67,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.137,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	71,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.567,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.629,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.941,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.381,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	63,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.877,00 €

n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	75,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	27,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

850/2019 **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV NRW, S. 341) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0459 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0005 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

851/2019 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnerequivalent
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 75,00 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 8,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 10,50 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 13,70 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 58,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 89,20 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

852/2019 Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebührender Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 2,93 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,01 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,00 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

853/2019 Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2019 die nachstehende Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) öffentlich bekannt gegeben.

Wahlbezirk 5010

Am Friedhof
Am Kastell
Adam-Houx-Straße
Freiheitsstraße 4, 5, 7, 8, 9, 10
Goethestraße 1-13, 10
Hauptstraße 32, 26-56, 55-63, 60-90, 67-79
Heinrichsstraße
Im Grund 1-1a, 2-28, 9, 19-21, 25-43
Kreithövel
Laurentiusstraße
Lessingstraße
Overhetfelder Straße 16-18
Poststraße 4-6, 7-15, 10-26, 27
Schillerstraße
Schulstraße 2-30, 19
Uhlandstraße 26-30, 34-42, 37-39, 57-71
Wilhelmstraße

Wahlbezirk 5020

August-Macke-Weg
Carl-Spitzweg-Gasse
Dürerstraße 1-7, 2-12a, 16
Emil-Nolde-Weg
Florianstraße
Freiheitsstraße 27-41
Grünewaldstraße
Hans-Holbein-Weg
Joseph-Beuys-Weg
Käthe-Kollwitz-Weg
Karl-Friedr.-Schinkel-Weg
Lehmkul
Lucas-Cranach-Weg
Martin-Schongauer-Weg
Max-Liebermann-Weg
Menzelstraße
Overhetfelder Straße 1-3b, 7-33, 20-24
Otto-Dix-Weg
Rubensstraße
Stefan-Lochner-Weg
Uhlandstraße 2-24, 5-25
Wilhelm-Busch-Gasse

Wahlbezirk 5030

Alter Kirchweg 25-67, 34-42
Dürerstraße 20-22
Friedrichstraße
Hauptstraße 81-89, 92-98, 93-101, 102-108, 105-109, 113, 114-116, 117, 120-124
Im Grund 28a-50, 47-55, 54-60, 59-65, 69
Karlstraße 12-22
Krummer Weg 1-11, 2-6, 12
Palixweg
Schulstraße 21-37, 32-40, 44-96, 45-59

Wahlbezirk 5040

Alte Zollstraße 1-5, 6-16
Alter Kirchweg 1-9, 2-4, 8-32, 13-23a
An der Wae
De Haag
Eschenweg
Franzstraße
Ginsterweg 1-13
Hauptstraße 119-159, 126-132, 146-148, 156-184, 163-191, 188
Hermannstraße
Im Grong
Josefstraße
Karlstraße 1-13, 17-23, 24-32, 29-35
Lelefeld
Pappelweg 1-7, 2-6, 10
Schmielenweg 2-32, 42-66, 74-80
Wacholderweg

Wahlbezirk 5050

Ahornweg
Alte Zollstraße 13-17, 18-20, 21-31, 26-28, 35-45, 36-42, 50, 91-111, 100
Amselweg
Birkenweg
Buchenweg
Burghof
Buschweg
Felderweg
Fichtenweg
Ginsterweg 17-23
Holunderweg
Im Sande
Industriestraße
Kiefernweg
Lerchenweg
Nollesweg
Op dem Felde
Roermonder Straße
Schmielenweg 1-3, 7-13, 17-91
Sommer

Sandweg
Tackenbenden
Tackenkamp
Tannenweg
Waldstraße
Weyenhof

Wahlbezirk 5060

Am Rotdorn
An der Heiden
An der Kapelle
Asterstraße 16
Diesberg
Dilborner Straße 56, 56b-58, 62-78, 69-111, 82-86, 96-102, 106-134, 115-133
Eichenstraße
Erikastraße
Farmerweg
Irisstraße
Lilienstraße
Magerviel
Oebeler Straße
Schwalmweg

Wahlbezirk 5070

Asterstraße 3-13, 4-12
Dilborner Straße 2, 5-17, 6-12, 16-30, 23-33, 34-44, 37-45, 48- 50, 51- 55, 54, 59-67
Dollenkamp
Dorfstraße 1, 2-46, 5-17, 21, 25-49, 52-60, 53-59, 63-65a
Elmpter Straße
Erlenweg
Enzianstraße
Hofer Feld
Kapellenfeld
Mühlenweg
Otis
Steinfeld
Wae Straße
Ziegelweg

Wahlbezirk 5080

Am Kupenberg
Am Mühlenbach
Dorfstraße 62-68, 67-71, 72-96, 79, 83-97, 100, 101-103, 106, 107-115, 110-112a, 116, 119-129, 120-122
Graskamp
In gen Rae
Kapellenbruch
Venekotenweg

Wahlbezirk 5090

An der Beek
Berg
Goethestraße 20-30, 21-31, 37, 40, 41
Halenderfeld
Hauptstraße 1, 5-21, 6, 10, 16-30, 25-35, 39-53
Hillenkamp
In der Furt
Krummer Weg 39, 40-42, 43-49, 46-70, 65
Lindenweg
Mönchengladbacher Straße
Nachtigallenweg
Poststraße 8
Riether Feld
Steinkenrath
Talweg
Vietendell

Wahlbezirk 5100

Beethovenstraße
Birther Straße
Brahmsstraße
Brempter Weg
Händelsstraße
Kantstraße
Mittelstraße 2-16, 22-48, 23-27, 31,35-41
Mozartstraße
Nelkenweg
Schubertstraße
Theodor-Körner-Straße
Wagnerstraße

Wahlbezirk 5110

Am Freibad
Am Kamp
An der Kirche
Am Lindbruch
Dr.-Bäumker-Straße
Gartenstraße 1-13, 2-10
Hermann-Löns-Straße
Hochstraße
Jahnstraße
Kirchensträßchen
Lütterbachstraße
Magdalenenstraße
Marktstraße
Mittelstraße 53, 54-64, 57-65, 68, 69-91, 82-84, 90-92, 96-98a, 99-101, 104
Montessoristraße 4-6, 10-14, 18-22
Oberkrüchtener Weg
Parkstraße 1-9, 8
Pestalozzistraße

Rathausstraße
Ringstraße
Schleeker Weg
Stadionstraße

Wahlbezirk 5120

Aachener Straße
Akazienweg
An Felderhausen
Auf dem Stepken
Dr.-Lindemann-Straße
Eibenweg
Erkelenzer Straße 3-11, 4, 10-22
Fliederweg
Friedensstraße 1-5, 2-4, 9
Friedhofsallee
Gartenstraße 12, 16-26, 17-23, 29-39, 30-44, 43
Kastanienweg
Kurze Straße
Mittelstraße 106, 110-112, 115, 116-118, 121-125, 122
Montessoristraße 1, 2, 7, 11-13
Platanenweg
Ryther Straße 15-17
Sanddornweg
Ulmenstraße

Wahlbezirk 5130

Am Platzbruch
Am Stein
Erkelenzer Straße 21-31, 28-36, 35, 40-48, 54-64, 63, 69-73, 90-92
Friedenstraße 20, 21-35, 55-57
Henkesweg
Ryther Straße 1, 2, 20
Schlehenweg
Am End
An der Schanz
Blonderath
Kamper Weg
Pannenmühle
Steinstraße
Varbrook

Wahlbezirk 5140

Am Wildpfad
Bachweg,
Am Ringofen
Gützenrather Bruch
Harikseestraße
In der Eck
Kahrstraße
Kapellenbenden

Kapellenstraße
Mönchspfad
Rosenstraße
Struckerhof
Südgasse
Wiesenstraße
Zur Brücke

Wahlbezirk 5150

Alte Kahrstraße
An den Tonwerken
Bruchstraße
Am Reitplatz
Am Hügelhof
Im Ring
Kaldenkirchener Straße
Laarer Weg
Am Ertekamp
Borner Straße
Brüggener Straße
Dahlienweg
Damer Straße
Gützenrather Weg
Hofstraße
Mühlrather Hof
Mühlrather Mühle
Tulpenweg
Venloer Straße

Wahlbezirk 5160

Feldstraße
Annastraße
Blütenweg
Boscherhausen
Boscherheide
Dam
Finkenweg
Gewerbering
Heerweg
Meisenweg
Sohlweg
Steinkenrather Weg
Wilhelm-Brester-Straße
Zum Hommen End

Wahlbezirk 5170

Am Langen Acker
An der Meer
An der Schmiede
Auf dem Häfken

Auf der Löh
Alte Burgstraße
Im Winkel
In der Stiege
Kirchstraße
Lamertweg
Gut Meinfeld
Meinfelder Straße
Nordstraße
Burgstraße
Püttstraße
Schmutzersweg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Auflistung der Straßen mit den Hausnummern eine Differenzierung zwischen geraden und ungeraden Hausnummern erfolgt ist.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019

gez. Schippers
(Wahlleiter)

Gemeinde Schwalmtal

854/2019 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,

zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 15.01.2020 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 12.12.2019

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

855/2019 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019**zu der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung zu der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 beschlossen:

Artikel 1§ 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) in der Gemeinde Schwalmtal sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schwalmtal,

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung zu der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zu der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

856/2019 Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| a) in einem Wahlgrab | 350,-- € |
| b) in einem Tiefengrab | |
| - Erstbestattung | 500,-- € |
| - Zweitbestattung | 350,-- € |
| c) in einem Reihengrab | 350,-- € |
| 2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr | |
| a) in einem Wahlgrab | 210,-- € |
| b) in einem Reihengrab | 210,-- € |
| 3. Urnenbeisetzung | 110,-- € |
| 4. Für Umbettungen und Ausgrabungen | |
| a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren | 450,-- € |
| b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren | 650,-- € |
| c) Ausgrabung einer Urne | 140,-- € |
| d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren | 660,-- € |
| e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren | 1.000,-- € |
| f) Umbettung von Urnen | 250,-- € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber | |
| 1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre) | 1.300,-- € |
| 1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren | |

	in einem anonymen Reihengrab	1.240,-- €
1.3	Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.700,-- €
1.4	Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.670,-- €
2.	Wahlgräber	
2.1	Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.930,-- €
2.2	Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.900,-- €
2.3	Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4	Tiefengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	2.300,-- €
2.5	Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	2.290,-- €
2.6	Urnengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.400,-- €
2.7	Pflegefreie Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.390,-- €
2.8	Urnenrasengrabstätte anonym	1.390,-- €
2.9	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 zu zahlen.	
2.10	Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.8	

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf
der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren**
zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1	pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	60,20 €
-----	---------------------------------------	---------

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1	Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	100,-- €
4.2	Gebührensatz für jeden weiteren Tag	25,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden
Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1	für Grabplatten und liegende Grabmale	30,-- €
5.2	für sonstige Grabmale	85,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung
des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der
Ruhefrist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3

Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4

Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2019

gez.
Pesch
Bürgermeister

857/2019 **Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) je Einwohner oder Einwohnergleichwert | 72,00 € |
| b) je Restabfallsack | 2,50 € |
| c) je Bioabfallsack | 2,50 € |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 15,96 € |
| von 1.100 l | 171,48 € |
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter (Braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 42,72 € |
| von 240 l | 82,08 € |
| f) Eigenkompostierern wird ein Abschlag in Höhe von auf die jährlich zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr gewährt. | 14,90 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2020

gez.

Pesch

Bürgermeister

858/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und den erneuten Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 11.12.2019 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ vom 21.05.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 25.07.2019, aufgehoben.

Gleichzeitig hat der Rat den Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

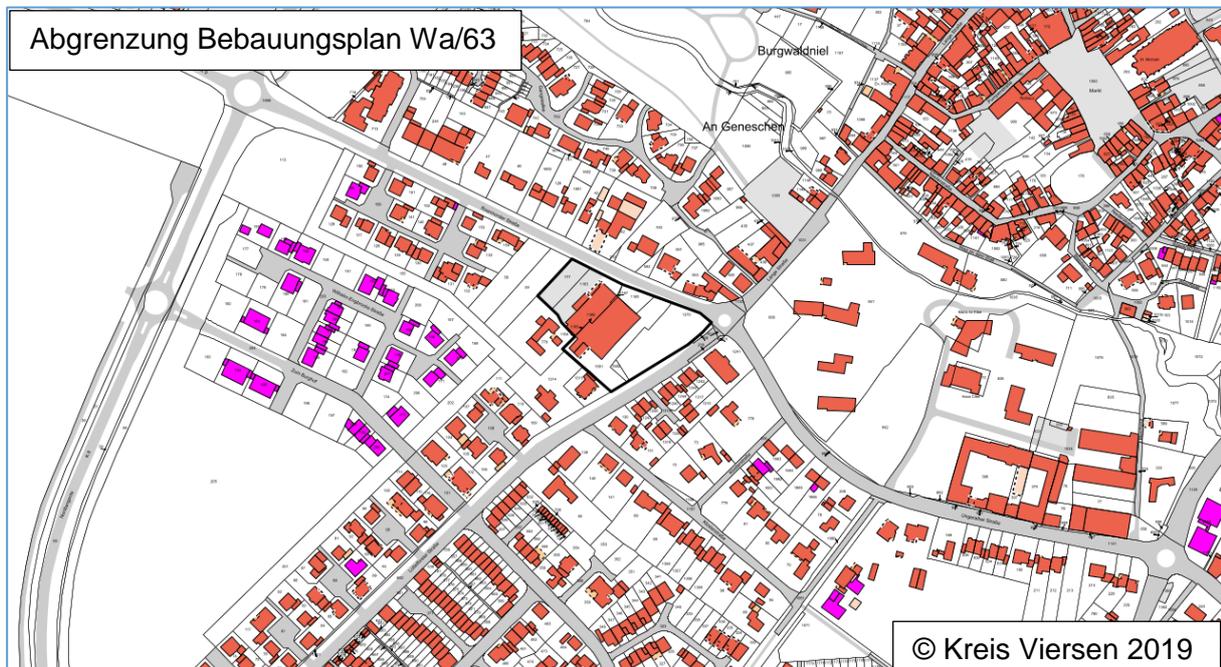
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2019

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister



859/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 11. Dezember 2019 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung "Erweiterung Kranenbachcenter" beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufscenter zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen hinsichtlich der baugebietsbezogenen Verkaufsflächen-Kontingentierungen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplan-änderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmthal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnische Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.
Boden	Bodenuntersuchung	Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Boden	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 280“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
wasserrechtliche Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
Bodenschutz	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise auf die Altlastverdachtsfläche S 78 (250-078)
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens
Grundwasser	Erftverband	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Grundwasser	RWE Power AG	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
wasserrechtliche Belange	Bürgeranregungen	Hinweise auf wasserrechtliche Konflikte zwischen Ausbau des Kranenbachcenters und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		

860/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 11. Dezember 2019 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufszentrum zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen hinsichtlich der baugebietsbezogenen Verkaufsflächen-Kontingentierungen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnische Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.
Boden	Bodenuntersuchung	Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Boden	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 280“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften

wasserrechtliche Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
Bodenschutz	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise auf die Altlastverdachtsfläche S 78 (250-078)
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens
Grundwasser	Erftverband	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Grundwasser	RWE Power AG	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
wasserrechtliche Belange	Bürgeranregungen	Hinweise auf wasserrechtliche Konflikte zwischen Ausbau des Kranenbachcenters und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
wasserrechtliche Belange	Bürgeranregungen	Hinweise auf wasserrechtliche Konflikte

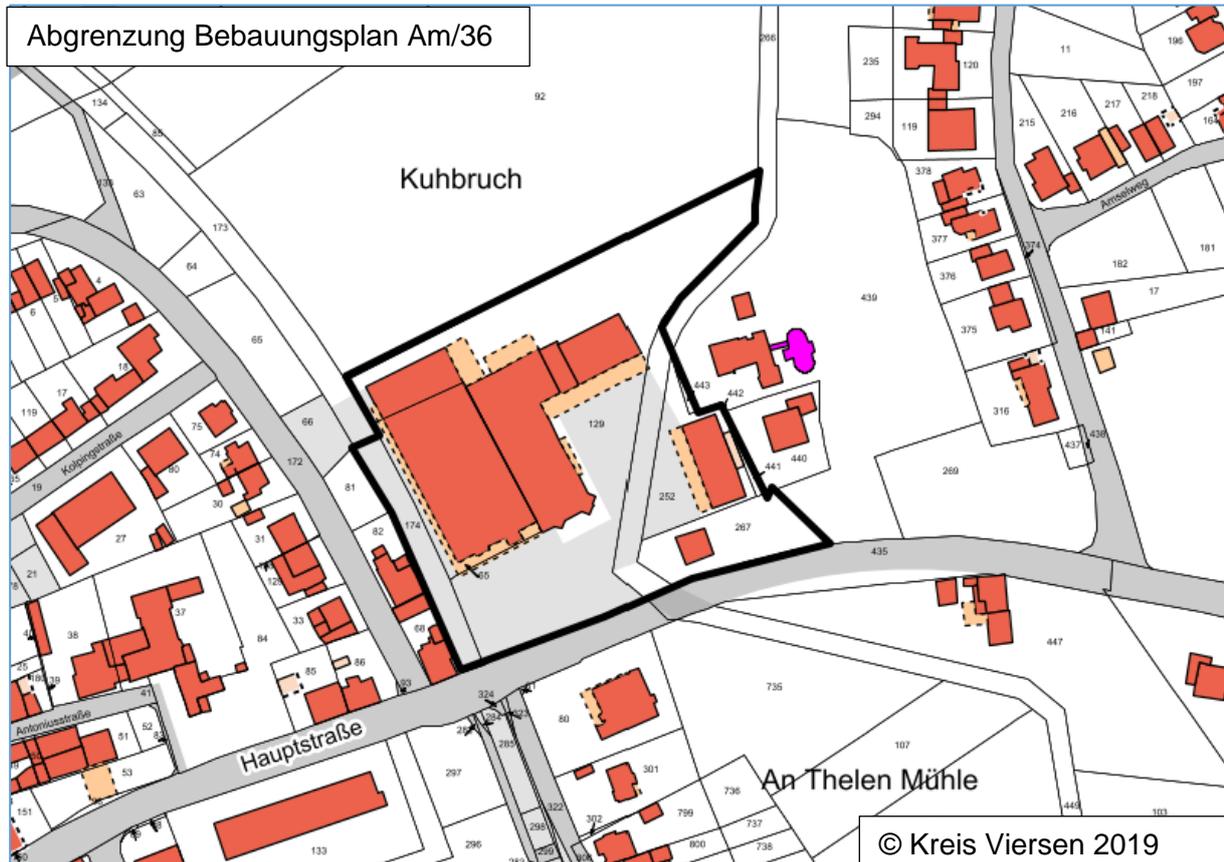
		zwischen Ausbau des Kranenbachcenters und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
--	--	---

Während der o. a. erneuten Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister



861/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 11.12.2019 den Bebauungsplan Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

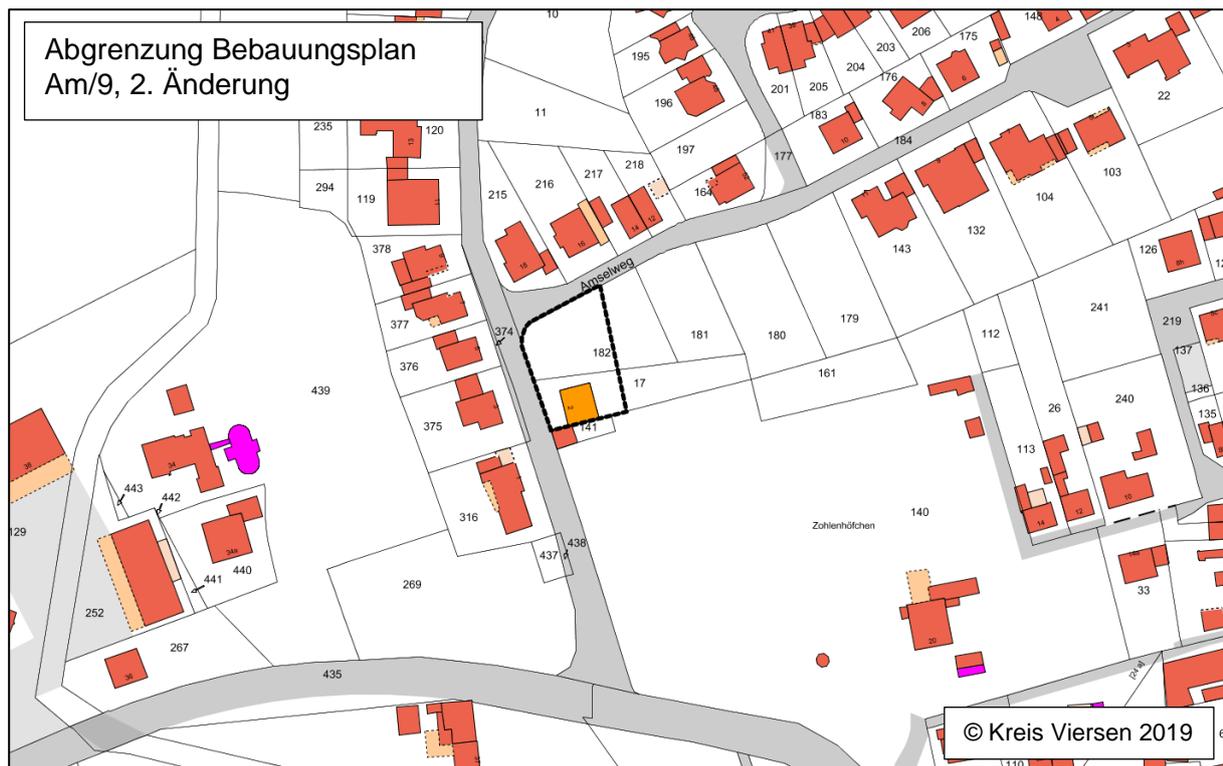
4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister



862/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 11. Dezember 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ beschlossen.

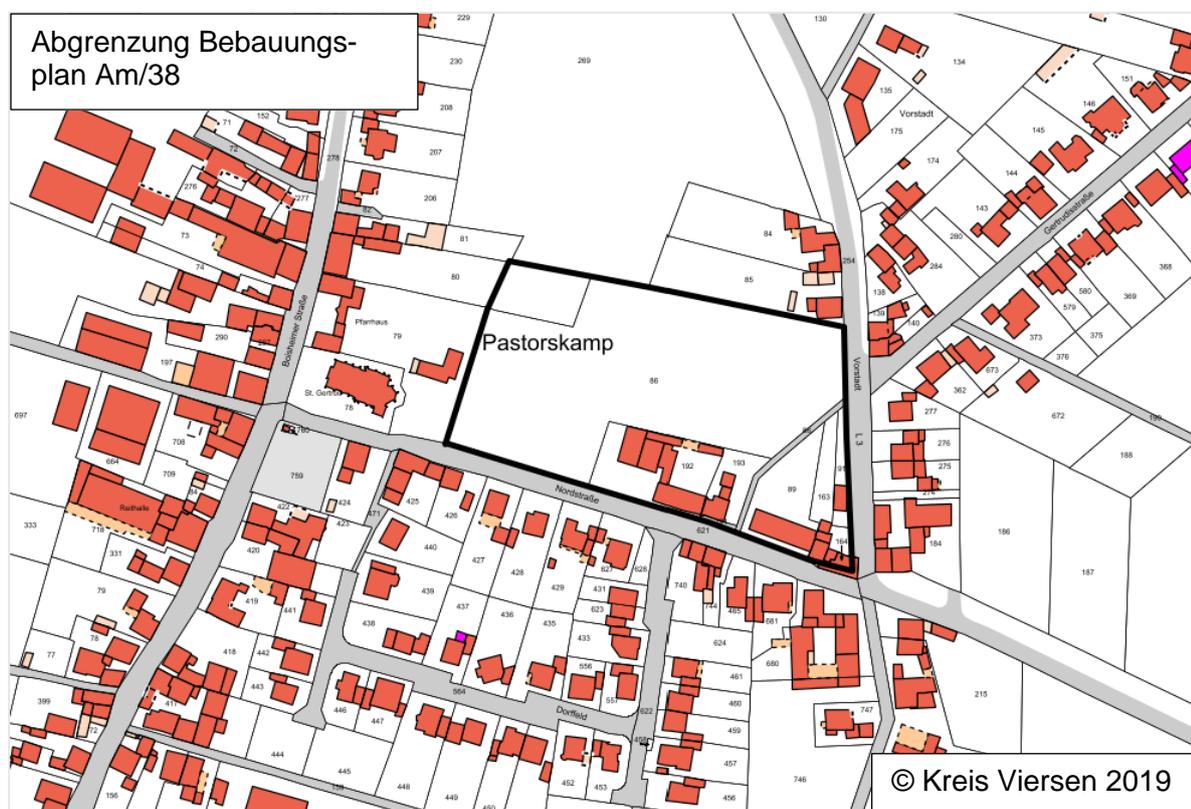
Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, diesen Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen, um den Bedarf nach zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in Verbindung mit § 13 a BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB vorsieht.

Die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes weichen von der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Dieser weist derzeit überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Zukünftig wäre eine Darstellung als Wohnbaufläche erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Es bedarf daher keines gesonderten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Die Abgrenzung des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmthal, den 13. Dezember 2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister



863/2019 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwalmtal vom 22.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.04.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (hiervon ausgenommen sind Wirtschaftswege).

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 entfällt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwalmtal vom 22.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Stadt Viersen

864/2019 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 40,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

865/2019 Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kostenersatz für Einsätze gem. § 52 Abs. 2 und Abs. 3 BHKG

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr Viersen (Erfüllung der Pflichtaufgaben) nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 Abs. 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Viersen verlangt für die in § 52 Abs. 2 Satz 1 BHKG genannten Fälle Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Ist ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG nicht möglich und besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so beansprucht die Stadt Viersen gemäß § 52 Abs. 3 BHKG Kostenersatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BHKG nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Kostenersatz wird nach der zeitlichen Inanspruchnahme oder als Pauschale festgelegt. Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (6) Kosten, die durch die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) oder sonstiger hinzugezogener Dritter entstanden und gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind, können ebenfalls angesetzt werden (§ 52 Abs. 2 S. 2 BHKG).

§ 3 Überörtliche Hilfe

- (1) Wird von der Feuerwehr Viersen überörtliche Hilfe im Sinne von § 39 BHKG geleistet, so wird diese nach den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Hilfe angefordert hat, abgerechnet.
- (2) Kostenersatzpflichtige haben den an die Stadt Viersen gestellten Kostenersatz für überörtliche Hilfeleistung durch andere Feuerwehren entsprechend § 39 Abs. 4 BHKG in voller Höhe zu übernehmen.

§ 4 Kostenschuldner (Zahlungspflichtiger)

Für Einsätze nach § 2 und § 3 der Satzung sind die dort Genannten zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2016 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

Anlage**Kostentarif**

zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen

1. Pauschalen		
a)	§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BHKG (Brand eines Kraftfahrzeuges)	
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	605,00 €
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	1.071,00 €
b)	§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BHKG (Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage)	
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	605,00 €
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	1.071,00 €
c)	§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BHKG (Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes)	
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	605,00 €
	Einsatz (Alarmierung) der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen	1.071,00 €

Für das Ausrücken eines Einzelfahrzeugs zur Rückstellung der Feuerwehrbedieneinrichtungen nach einem Fehlalarm wird ein Kostenersatz-Tarif von 62 € berechnet.

2. Personalkosten		je angefangene Viertelstunde
a)	je eingesetztem/r Beamten/in des Einsatzdienstes	11,50 €
b)	je eingesetztem/r Beamten/in des Leitungsdienstes	21,00 €
c)	je eingesetztem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Viersen	11,50 €

3. Fahrzeugkosten		je angefangene Viertelstunde
a)	Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	13,00 €
b)	Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen und Wechselladerfahrzeuge, ABC-Erkunder, GW Gefahrgut)	15,50 €
c)	Kleinalarmfahrzeuge (Kleineinsatzfahrzeuge, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge, Vorauslöschfahrzeug)	10,00 €
d)	Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	7,25 €
	andere Anhänger	4,50 €
e)	Wechselaufbauten (WA) WA Gefahrgut, WA Wasser-Schaum, WA Sonderlöschmittel, WA Bau	7,25 €
	WA Mulde	2,25 €
	sonstige WA	4,50 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 4 und Entsorgungskosten gemäß Ziff.5.

Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

4. Verbrauchsmittel
Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz - Löschpulver - Löschwasserezusätze (z.B. Schaummittel, etc.) - Ölbindemittel - Chemikalienbindemittel - Prüfröhrchen - CMS-Chips - Atemschutzfilter - Fluchthauben - Betriebsfüllung Trockenlöschanlage - Betriebsfüllung Feuerlöscher - Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.) - Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstützungen, Dichtmaterial, etc.) - Schutzfolien - Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge) - Betriebsstoffe (z.B. Dieselkraftstoff, etc.)

5. Entsorgungskosten
Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Kostenersatzpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

6. Geräteeinsatz		je angefangene Viertelstunde	Tagessatz
a)	Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	4,50 €	/
b)	alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	3,25 €	/
c)	Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulikheber, Brennschneidgerät	3,25 €	/
d)	Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edelstahltank, etc.)	2,25 €	/
e)	Blinkeleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	1,75 €	/
f)	Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze	/	13,00 €
g)	alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb	/	7,00 €

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Kostenersatzpflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

Für Geräte, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

7. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Haupt-satzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

866/2019 Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebührensätze</u> <u>ab</u> <u>01.01.2020</u>
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	3,47 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	6,94 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,79 €
2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,41 €

2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	0,95 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	15,73 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

867/2019 Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Am Petzenhof, Flurstück Nr. 400 tlw. aus Flur 154	VIE	A
Breyeller Straße	DÜ	B
Eintrachtstraße, Abzweig vor den Grundstücken Flur 10 Flurstück Nrn. 267 (Hausnr. 43a) und 268 (Hausnr. 39-43)	DÜ	A
Eintrachtstraße, von Lange Straße bis einschließlich Flurstück Nr. 535 (Hausnr. 61) bzw. Flurstück Nr. 210 (Hausnr. 58) aus Flur 41	DÜ	B
Kampweg, von Bahnübergang bis auf nördlicher Seite Hausnr. 73 (Gemarkung Dülken, Flur 37, Flurstück 470) und auf südlicher Seite bis Ende der Bebauung, Hausnr. 132, Gemarkung Dülken, Flur 37, Flurstück 452	DÜ	B
Kampweg, von Schirick bis Hausnr. 162, Flurstück Nr. 339 einschließlich aus Flur 37	DÜ	B
Lange Straße, Flurstück Nr. 268 aus Flur 20	DÜ	A
Parkplatz Bus-Verknüpfungspunkt Eindhovener Straße/Heiligenstraße, Flur 3, Flurstück Nrn. 548, 669 und 671 tlw.	DÜ	B3

Viersener Straße, Nordseite von Tilburger-/Lange Straße bis Ostseite Flurstück Nr. 539 aus Flur 40, Südseite von Lange Straße bis Bodelschwinghstraße	DÜ	B
ZOB Dülken Wasserstraße, Flur 66, Flurstück Nrn. 624 tlw. und 626 tlw.	DÜ	B3

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Breyeller Straße, Nordostseite von Malmedystraße bis Flurstück Nr. 19 aus Flur 58 einschließlich Südwestseite von Monschauer Straße bis Flurstück Nr. 75 einschließlich aus Flur 71	DÜ	B
Breyeller Straße, von Otto-Hahn-Straße bis Malmedystraße/Monschauer Straße	DÜ	B
Eintrachtstraße, Abzweig vor den Grundstücken Flur 10 Flurstück Nrn. 209 und 210	DÜ	A
Eintrachtstraße, von Lange Straße bis Flurstück 50 einschließlich aus Flur 41	DÜ	B
Kampweg, von Bahnübergang bis Flurstück Nr. 203 einschließlich aus Flur 37	DÜ	B
Kampweg, von Schirick bis Flurstück 300 einschließlich aus Flur 37	DÜ	B
Viersener Straße, Nordseite von Tilburger-/Lange Straße bis Ostseite Flurstück Nr. 248 aus Flur 40, Südseite von Lange Straße bis Bodelschwinghstraße	DÜ	B

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Siebte Änderungsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

868/2019 Einunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1.) Benutzungsgebühr 12,83 qm x 4,8572728 € = | 62,32 € je Person |
| 2.) Verbrauchskosten | = 35,91 € je Person“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Einunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

869/2019 Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Art. I

Die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus kann die Feuerwehr Viersen auf Antrag oder bei Fehlen eines Antrages im Interesse eines Betroffenen auch sonstige Leistungen (freiwillige Leistungen) erbringen.“

2. § 1 Abs. 5 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„eine Leistung auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 BauO NRW), die mündlich oder schriftlich beantragt wurde. Hierzu zählen z.B. schriftliche Stellungnahmen (auch per email), Beratungen (mündlich, schriftlich), Ortstermine, Drehleiterstellproben, Prüfen von Feuerwehrplänen.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme oder als Pauschale festgelegt. Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden berechnet.“

4. § 2 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden berechnet.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Zahlung des Entgeltes nach § 2 ist derjenige verpflichtet, der die freiwillige Leistung bzw. die Brandsicherheitswache in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Art. II

Die Anlage zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Ersten Änderungssatzung vom 21.12.2016, erhält folgende Fassung:

„Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über die Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen

1. Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen	
je Feuerwehrmann / -frau je angefangene Viertelstunde	4,00 €

2. Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen und Brandschutzschulungen		
a)	je eingesetztem/r Beamten/in des Einsatzdienstes je angefangene Viertelstunde	11,50 €
b)	je eingesetztem/r Beamten/in des Leitungsdienstes je angefangene Viertelstunde	21,00 €
c)	je eingesetztem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Viersen je angefangene Viertelstunde	11,50 €
d)	Anfahrtpauschalen zu § 1 Abs. 5 dieser Entgeltordnung	52,50 €

3. Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschrüsseldepots		
		Pauschale
a)	Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen nach Neubau oder wesentlichen Änderungen	755,00 €
b)	Abnahme von Brandmeldeanlagen als Wiederholungsabnahme zu Ziffer 3 Buchst. a) und Abnahmen nach nicht wesentlichen Änderungen	345,00 €
c)	Einbau oder Revision von Feuerwehrschrließungen (FSD1/FSD3/Polleranlagen)	117,50 €
d)	Materialeinsatz zu c)	10,00 €

4. Drehleiterstellprobe	
je Drehleiterstellprobe pauschal	278,00 €

5. Fahrzeugeinsatz zu freiwilligen Leistungen		je angefangene Viertelstunde	Tagessatz
a)	Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	13,00 €	/
b)	Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen und Wechselladerfahrzeuge, ABC-Erkunder, GW Gefahrgut)	15,50 €	/
c)	Kleinalarmfahrzeuge (Kleineinsatzfahrzeuge, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge, Vorauslöschfahrzeug)	10,00 €	/
d)	Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	7,25 €	/
	andere Anhänger	4,50 €	/
e)	Wechselaufbauten (WA) WA Gefahrgut, WA Wasser-Schaum, WA Sonderlöschmittel, WA Bau	7,25 €	/
	WA Mulde	2,25 €	/
	sonstige WA	4,50 €	/
f)	Rettungswagen		50,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 6 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 7.

Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

6. Verbrauchsmittel
<p>Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz - Löschpulver - Löschwasserezusätze (z.B. Schaummittel, etc.) - Ölbindemittel - Chemikalienbindemittel - Prüfröhrchen - CMS-Chips - Atemschutzfilter - Fluchthauben - Betriebsfüllung Trockenlöschanlage - Betriebsfüllung Feuerlöscher - Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.) - Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstützungen, Dichtmaterial, etc.) - Schutzfolien - Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge) - Betriebsstoffe (z.B. Dieselkraftstoff, etc.)

7. Entsorgungskosten
<p>Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Entgeltpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.</p>

8. Gestellung von Geräten		je angefangene Viertelstunde	Tagessatz
a)	Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	4,50 €	/
b)	alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	3,25 €	/
c)	Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulikheber, Brennschneidgerät	3,25 €	/
d)	Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edeltank, etc.)	2,25 €	/
e)	Blinkeleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	1,75 €	/
f)	Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze	/	13,00 €
g)	alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb	/	7,00 €
h)	Einsatz des Feuerlöschtrainers inkl. Feuerlöscher	10,00 €	/

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

Für Geräte, die im Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

9. Betriebsfüllungen	je Liter Flascheninhalt
Betriebsfüllung Pressluftflasche	2,50 €

Soweit eine Pauschale für den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge gemäß Ziff. 4 zu zahlen ist, wird die Befüllung der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Pressluftflaschen nicht berechnet.

10. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung	
--	--

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.“

Art. III

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Zweite Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

870/2019 **Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Abs. 5 Satz 1 sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) wird durchgeführt, um im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 S. 2 BHKG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandverhütungsschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Viersen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3 Gebührenanspruch bei Brandverhütungsschauen gem. § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG

- (1) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die gemäß § 2 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 2 der Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt
 2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2016 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

1. Gebührenhöhe		
a)	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 je angefangene Viertelstunde	21,00 €
b)	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 je angefangene Viertelstunde	21,00 €

c)	Anfahrtpauschale je Brandverhütungsschau/Nachschau	52,50 €
----	---	---------

Anlage 2**Aufstellung der Objekte für die Brandverhütungsschau**

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Kennziffer	Objekte	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3

4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6

10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	6
11.10	Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind	6
11.11	Objekte mit einer oder mehreren automatischen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO ₂ -Löschanlagen etc.)	6
11.12	Gewerbeparks	6
11.12.1	Gewerbepark in Gebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	6
11.12.2	wie 11.12.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	3/6*
11.14	Sonstige kritische Infrastruktur*	3/6*

* Einstufung durch die Brandschutzdienststelle

Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschulpflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Haupt-satzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

871/2019 **Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18.12.2019**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Satzung die §§ 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 S.1 und 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

Der Integrationsrat wird für das Stadtgebiet Viersen gewählt. Dieses Wahlgebiet wird in die Stimmbezirke Viersen, Dülken/ Boisheim und Süchteln eingeteilt. Die Stimmbezirke erhalten eine Nummerierung.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Integrationsrat gehören 12 direkt gewählte Migrantenvvertreter/ Migrantenvvertreterinnen sowie 6 vom Rat aus seiner Mitte gem. § 50 Abs. 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder an.

§ 4 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert mit der Bekanntmachung des Wahltages gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern und Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern und Bürgerinnen (Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/ Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin sowie seine/ ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Die Zustimmung

ist unwiderruflich. Sofern Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (5) Listenvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/ Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/ der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.
- (6) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/ der verhinderten gewählten Bewerberin der/ die für ihn/ sie aufgestellte Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin tritt, falls ein solcher/ eine solche nicht benannt ist bzw. dieser/ diese auch verhindert ist, der/ die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt werden, welcher/ welche den Bewerber/ die Bewerberin im Falle seiner/ ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ ihres Ausscheidens vertreten kann.
- (7) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/ eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/ eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/ aufgestellte Bewerberin sein soll.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahldienststelle unentgeltlich bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin bekannt gemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 6 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/ Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern für den Einzelbewerber/ die Einzelbewerberin ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeich-

nung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ Bewerberinnen aufgeführt. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen/ Listenbewerber/ Listenbewerberinnen bei der letzten Wahl zum Integrationsrat der Stadt Viersen erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen an.

§ 7 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

§ 8 Durchführung der Wahl

Auf Verlangen hat der Wähler/ die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ ihre Person auszuweisen.

§ 9 Stimmzählung

Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/ die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/ Schepers. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 11 Endgültiges Ausscheiden eines gewählten Bewerbers/ einer gewählten Bewerberin

Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Einzelbewerbers/ einer gewählten Einzelbewerberin kann der persönliche Stellvertreter/ die persönliche Stellvertreterin nachrücken. Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Listenbewerbers/ einer gewählten Listenbewerberin erfolgt ein Nachrücken in analoger Anwendung des § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 Bestellung von Stellvertretern/ Stellvertreterinnen für die Ratsmitglieder

Für die 6 vom Rat aus seiner Mitte gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählten Ratsmitglieder kann der Rat Stellvertreter/ Stellvertreterinnen bestellen. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom Rat zu regeln.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 03.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

872/2019 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2018

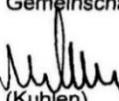
Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2018

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

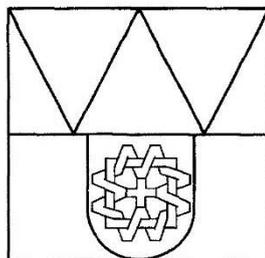
Willich, den 11. Dezember 2019

Gemeinschaftsbetriebe Willich



(Kuhlen)

Betriebsleiter



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2018

Gemeinschaftsbetriebe Willich

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willlich - GBW

Anlage 1
Seite 3

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	Stand		Vergleich	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
A K T I V A				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	1.315.422,96	1.323.173,85	250.000,00	250.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	321.509,00	373.330,00	938.242,26	933.384,54
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.201.926,00	1.083.145,00	959.000,00	829.000,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.555.736,23	1.389.355,84	184.804,79	134.877,72
	<u>4.394.594,19</u>	<u>(4.139.004,69)</u>	<u>2.331.847,05</u>	<u>(2.147.242,26)</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	114.834,25	112.148,69	699.600,00	631.590,00
	<u>114.834,25</u>	<u>(112.148,69)</u>	<u>699.600,00</u>	<u>(631.590,00)</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.329,36	1.163,07	4.949.112,28	4.998.896,37
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	769.265,56	951.863,52	74.935,07	194.750,44
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (V); EUR 0,00				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.422,74	300,95	13.570,30	190.623,71
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (V); EUR 0,00				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
	772.017,66	(963.327,54)	46.785,45	67.745,57
	<u>2.873.678,40</u>	<u>(3.016.086,87)</u>	<u>50.084.403,10</u>	<u>(5.452.016,09)</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	13.387,65	10.280,56		
	<u>13.387,65</u>	<u>(10.280,56)</u>		
			<u>8.168.512,15</u>	<u>8.230.848,35</u>
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital				
	250.000,00			
II. Allgemeine Rücklage				
	938.242,26			
III. Zweckgebundene Rücklage				
	959.000,00			
IV. Jahresüberschuss				
	184.804,79			
	<u>2.331.847,05</u>			
B. Sonderposten mit Rücklageanteil				
	52.862,00			
C. Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen	699.600,00			
	<u>699.600,00</u>			
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 50.762,00 (V); EUR 49.784,09				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 74.935,07 (V); EUR 194.750,44				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 13.570,30 (V); EUR 190.623,71				
4. Sonstige Verbindlichkeiten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 46.785,45 (V); EUR 67.745,57				
davon aus Steuern:				
EUR 46.151,12 (V); EUR 45.106,96				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (V); EUR 0,00				
	<u>5.084.403,10</u>			
			<u>8.168.512,15</u>	<u>8.230.848,35</u>

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBWAnlage 1
Seite 4**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.228.639,51	6.733.756,51
2. Sonstige betriebliche Erträge		95.421,26	47.099,61
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-273.445,99		-319.381,84
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-915.003,45</u>		<u>-822.349,44</u>
		-1.188.449,44	-(1.141.731,28)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.765.130,19		-3.514.053,43
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 289.146,56 (Vj: EUR 270.880,85)	<u>-1.019.345,63</u>		<u>-925.452,50</u>
		-4.784.475,82	-(4.439.505,93)
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-395.641,80	-335.229,40
			-(335.229,40)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-741.103,10	-712.163,12
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: EUR 1.460,40)		0,00	1.460,40
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 423,79 (Vj: EUR 0,00)		-29.785,82	-18.809,07
9. Jahresüberschuss		<u>184.604,79</u>	<u>134.877,72</u>

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 5

**Anhang zum 31. Dezember 2018
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Niersplank 5, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 6

II. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne, der Unterhaltung der Fahrzeuge und Maschinen, beim Büromaterial sowie der Materialien Verkehrszeichen erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren für Straßenbau / Winterdienst und Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau sowie für Büromaterialien wurde nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen - wie im Vorjahr - nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 769,3 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Betriebsatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	933,4 T€	4,8 T€	938,2 T€
zweckgeb. Rücklage	829,0 T€	130,0 T€	959,0 T€
Jahresüberschuss	134,9 T€	49,7 T€	184,6 T€
Eigenkapital	2.147,3 T€	184,5 T€	2.331,8 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2017 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 4,9 T€ aus dem Jahresüberschuss 2017. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 130,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 184,6 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (426,4T€), Rückstellung für Altersteilzeit (73,2 T€), Bereitschaftsstunden November und Dezember (50,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (50,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (25,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (10,2 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), Kosten für den Ge-

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 7

samabschluss (6,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€), eine Fahrzeuginstandsetzung (10,9 T€) und eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	495,1 T€	56,3 T€	551,4 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	55,6 T€	17,6 T€	73,2 T€
Sonstige Rückstellungen	80,9 T€	-5,9 T€	75,0 T€
Summe Rückstellungen	631,6 T€	68,0 T€	699,6 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2017 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2018 wie folgt entwickelt:

	<u>2017</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2018</u>
Friedhofswesen	857,0 T€	89,0 T€	946,0 T€
Grünpflege	2.607,5 T€	157,7 T€	2.765,2 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.468,3 T€	182,1 T€	1.650,4 T€
Tiefbau	662,7 T€	76,4 T€	739,1 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	553,6 T€	-65,4 T€	488,2 T€
Abwasser	584,6 T€	55,1 T€	639,7 T€
Betriebserträge Sparten	6.733,7 T€	494,9 T€	7.228,6 T€

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 8

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2018 und des Personalaufwandes in 2018 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2017</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2018</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	98	-1	97
Löhne, Gehälter, Vergütungen	3.514,0 T€	251,1 T€	3.765,1 T€
Soziale Abgaben	654,6 T€	75,6 T€	730,2 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	270,9 T€	18,3 T€	289,2 T€
Summe	4.439,5 T€	345,0 T€	4.784,5 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für drei Fremddarlehen (29,4 T€) und die Aufzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (0,4 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 14 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

elektronische Kopie

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 90 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 10.150,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 70.086,26 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 83,02 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Kamper, Daniel	bis 21.11.18	Klinischer Datenmanager
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	stellvertr. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda	ab 21.03.18	Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael	bis 20.03.18	Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Dr. Schrömbges, Paul	ab 22.11.18	1. Beigeordneter i.R.
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 10

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2018 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratsstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, aus dem Jahresüberschuss von 184.604,79 € den Betrag von 180.000,00 € der Zweckgebundenen Rücklage für den Neubau und die Einrichtung am Siemensring und den Betrag von 4.604,79 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 29. März 2019

gez.:

Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Anlage 1
Seite 11

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 31.12.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände									
- EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	0,00	0,00
	19.840,55	0,00	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen									
1. Grundstücke und Bauten	1.674.185,32	14.563,11	-20.560,06	0,00	1.668.188,37	7.541,00	5.787,08	1.323.173,85	1.315.422,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.280.361,15	50.014,51	-21.034,99	0,00	1.289.340,67	101.835,51	21.034,99	373.330,00	321.509,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.182.473,36	406.756,38	-188.438,41	136,91	3.400.928,24	286.265,29	186.591,41	1.083.145,00	1.201.926,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.359.355,84	186.517,30	0,00	-136,91	1.555.736,23	0,00	0,00	1.359.355,84	1.555.736,23
	7.476.375,67	667.851,30	-230.033,46	0,00	7.914.193,51	395.641,80	213.413,46	4.139.004,69	4.394.594,19
	7.486.216,22	667.851,30	-230.033,46	0,00	7.934.034,06	395.641,80	213.413,46	4.139.004,69	4.394.594,19

Anlage 1
Seite 12

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.949.112,28 (Vj.: 4.998.896,37)	50.762,00 (Vj.: 49.784,09)	1.235.150,28 (Vj.: 969.407,46)	3.663.200,00 (Vj.: 3.979.704,82)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.935,07 (Vj.: 194.750,44)	74.935,07 (Vj.: 194.750,44)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	13.570,30 (Vj.: 190.623,71)	13.570,30 (Vj.: 190.623,71)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	46.785,45 (Vj.: 67.745,57)	46.785,45 (Vj.: 67.745,57)	-	-	-	-
	<u>5.084.403,10</u>	<u>186.052,82</u>	<u>1.235.150,28</u>	<u>3.663.200,00</u>		

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2018														
	Betrag insgs.		Friedhofs- wesen		Grünpflege		Winterdienst und Stadtreinigung		Tiefbau		Werkstätten, Transporte u.ä.		Abwasser	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	7.228.639,51	945.987,51	2.765.239,96	1.650.461,21	739.124,71	488.163,55	639.662,57							
2. sonstige betriebliche Erträge	95.421,26	10.640,04	42.165,93	21.940,31	7.304,81	4.714,38	8.655,79							
3. Materialaufwand	-1.188.449,44	-131.705,07	-446.449,38	-206.992,95	-202.497,43	-121.853,60	-78.951,01							
4. Personalaufwand	-4.784.475,82	-637.819,70	-1.765.572,54	-1.201.983,81	-432.447,58	-297.639,70	-449.012,49							
5. Abschreibungen	-395.641,80	-52.567,79	-154.936,65	-85.768,50	-38.734,16	-23.517,17	-40.117,53							
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-741.103,10	-88.633,69	-336.861,56	-143.452,60	-67.878,82	-38.673,80	-65.602,63							
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29.785,82	-3.957,55	-11.664,38	-6.457,07	-2.916,09	-1.770,49	-3.020,24							
8. Jahresüberschuss	184.604,79	41.943,75	91.921,38	27.746,59	1.955,44	9.423,17	11.614,46							

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 14

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird ein Jahresüberschuss von 184,6 T€ (Vorjahr: 134,9 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 2,5 % (Vorjahr: 2,0 %).

Für 2018 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 486,8 T€ geplant worden. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2018 als stabil.

elektronische Kopie

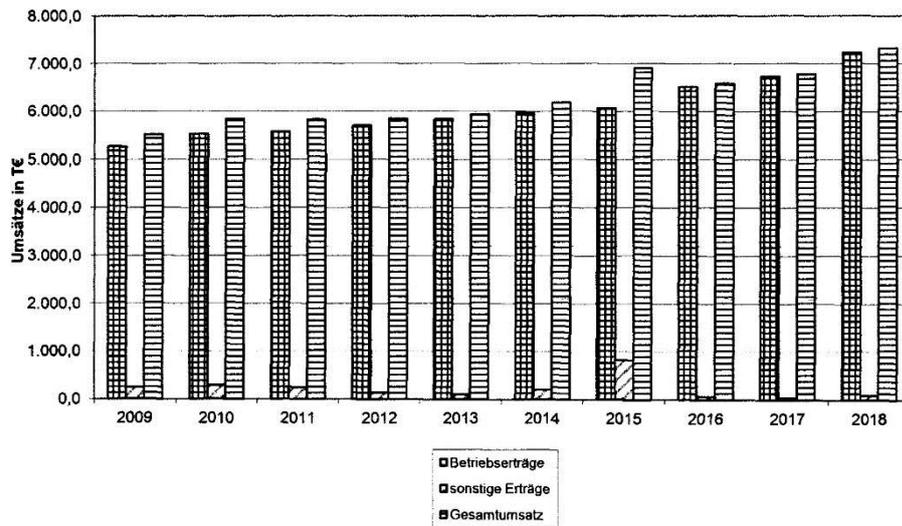
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2018		2017	
1. Umsatzerlöse	7.228,6 T€		6.733,7 T€	
2. Sonstige betriebliche Erträge	95,4 T€	7.324,0 T€	47,1 T€	6.780,8 T€
3. Materialaufwand/Unterhaltung		-1.188,4 T€		-1.141,7 T€
4. Personalaufwand		-4.784,5 T€		-4.439,5 T€
5. Abschreibungen		-395,6 T€		-335,2 T€
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-741,1 T€		-712,2 T€
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-29,8 T€		-17,3 T€
8. Jahresüberschuss		184,6 T€		134,9 T€

Umsatzentwicklung von GBW



elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 16

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2018
Friedhofswesen	41,9 T€
Grünpflege	91,9 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	27,8 T€
Tiefbau	2,0 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	9,4 T€
Abwasser	11,6 T€
Betriebserträge Sparten	184,6 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2018 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2018	2017
<u>Personalaufwand</u>	4.784	4.440
Gesamtleistung	7.229	6.734
Personalquote in %	66,2	65,9
<u>Materialaufwand</u>	1.188	1.142
Gesamtleistung	7.229	6.734
Materialquote in %	16,4	17,0

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 667,9 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2018	2017
<u>Anlagevermögen</u>	4.394	4.139
Gesamtvermögen	8.169	8.231
Anlagenintensität in %	53,8	50,3
<u>Fremdkapital</u>	5.785	6.084
Gesamtkapital	8.169	8.231
Verschuldungsgrad in %	70,8	73,9

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 17

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 165,7 % (Vorjahr: 171,4 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 28,5 % (Vorjahr: 26,1 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (3.658 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (885 T€) um 2.773 T€ (Vorjahr: 2.844 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 4.899 T€ (Vorjahr: 4.948 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 60,0 % (Vorjahr: 60,1 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 18

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2018 auf 2.873,6 T€ (Vorjahr: 3.016,1 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	185	135
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	396	335
+ Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	67	-81
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	177	-290
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	-262	153
+/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6	-3
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	30	17
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	599	266
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	6	3
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-668	-2.898
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-662	-2.895
+ Einzahlung aus Aufnahme von Krediten	0	4.700
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-49	-49
- Gezahlte Zinsen	-30	-17
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-79	4.634
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-142	2.005
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.016	1.011
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.874	3.016
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Liquide Mittel	2.874	3.016
	<u>2.874</u>	<u>3.016</u>

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 19

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 23 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken, den Erhalt des Anlagevermögens sichern und innovative technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2018 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2019 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Durch eine Aktion zur Abräumung ungepflegter Grabstellen der Friedhofsverwaltung bei erfolglosen Inanspruchnahmeversuchen Nutzungsberechtigter hat ein deutlich besseres Gesamtpflegebild auf den Friedhöfen erreicht werden können.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen kor-

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 20

respondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich.

Durch den Aufbau einer zusätzlichen Kolonne mit zusätzlicher Personalaufstockung aus einer geförderten Aktion der Arbeitsagentur wird flexibel auf Pflege- und Reinigungsmissstände aus eigener Beobachtung und auf Hinweisen aus der Bevölkerung reagiert.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrslenkenden und -sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Dem wird durch eine Stellenausweitung im Wirtschaftsjahr 2019 Rechnung getragen. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die Kfz-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert. Eine weitere personelle Unterstützung wurde im Stellenplan 2019 ermöglicht.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 21

und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich gegen im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

Die Aktivitäten zur Einrichtung der neuen Betriebsstätte am Standort Siemensring 13 in Willich werden das Betriebsergebnis in 2019 noch nicht beeinflussen.

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 22

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2019 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiterinnen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und ist bei der Personalgewinnung, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich hier weitere Ergänzungen zu finden. So trägt der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv bei.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2018 für den Betrieb.

Willich, 29. März 2019

gez.:

Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

elektronische Kopie



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)



festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

— **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

— **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige



Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

873/2019 Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997
12. Änderungssatzung vom 21.11.2019

Hauptsatzung
der Stadt Willich vom 21.07.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 450)

Erste Änderungssatzung vom 26. November 1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 636)

Zweite Änderungssatzung vom 05. Mai 1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 283)

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 645)

Vierte Änderungssatzung vom 08.10.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 712)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.10.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 470)

Sechste Änderungssatzung vom 31.10.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 598)

Siebte Änderungssatzung vom 08.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1024)

Achte Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 50)

Neunte Änderungssatzung vom 08.09.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 569)

Zehnte Änderungssatzung vom 28.02.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 146)

Elfte Änderungssatzung vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. S. 1213)

Zwölfte Änderungssatzung vom 21.11.2019

(Abl. Krs. Vie. S.)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Willich am 21.11.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Willich besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW. S. 966, SGV. NW. 2020) aus den früheren selbständigen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen mit Ausnahme der Gebiets-teile, die aus diesen Gemeinden in andere Städte und Gemeinden eingegliedert wurden, gebil-det. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Vorst und Osterath in die Stadt Willich eingegliedert.

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 889 - SGV.NW. 2020) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Gebietsteile der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich in die Stadt Willich eingegliedert.

- (3) Das Stadtgebiet hat eine Flächengröße von rd. 68 qkm.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Willich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, dass seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift: Stadt-Willich-Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

- (2) Der Stadt Willich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Hissflagge:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die BürgermeisterIn bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die BürgermeisterIn beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Hierüber ist der/die BürgermeisterIn vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand die Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, liegt gem. Landesgleichstellungsgesetz im Ermessen der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4 Unterrichtung der EinwohnerInnen

- (1) Der Rat hat die EinwohnerInnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, EinwohnerInnenversammlungen) entscheidet der Rat.
- (2) Eine EinwohnerInnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die EinwohnerInnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer EinwohnerInnenversammlung beschlossen, so setzt der/die BürgermeisterIn Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle EinwohnerInnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die BürgermeisterIn führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die BürgermeisterIn die EinwohnerInnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die EinwohnerInnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der BürgermeisterIn zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der EinwohnerInnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der BürgermeisterIn aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NW an den Rat zu wenden.
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen. Sie können bei den Verwaltungsstellen der Stadt zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der sachlich beratenden Fachausschusssitzung eingehen, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die AntragstellerIn ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss; im weiteren Verfahren erfolgt grundsätzlich und unmittelbar eine Rückkoppelung an die in der

Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung. Der Haupt- und Finanzausschuss bleibt letztendlich entscheidendes Organ. Ihm wird jährlich über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden und deren Bearbeitungsstand berichtet.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn der/die BeschwerdeführerIn dies wünscht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht betroffen sind, kann in öffentlicher Sitzung beraten werden.

- (5) In Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin fallen, sind die Anregungen und Beschwerden an den/die BürgermeisterIn zu überweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt.
- (8) Der im Rahmen der Sachentscheidung beratende zuständige Fachausschuss kann über die Angelegenheit wie folgt beschließen:
 - a) er bestätigt die Stellungnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und erklärt die Angelegenheit für erledigt,
 - b) er empfiehlt dem/der BürgermeisterIn bestimmte Maßnahmen und erklärt den Antrag für erledigt
 - c.) er erklärt den Antrag wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme des Antrages oder aus einem anderen Grund für erledigt
 - d.) er gibt die Anregung oder Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Beschwerdeausschuss zur letztendlichen Entscheidung zurück.
- (9) Der/Die AntragstellerIn ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Einwohnerantrag

- (1) EinwohnerInnen i.S. der §§ 21, 25 GO NW, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Einwohneranträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Sitzung des Rates eingegangen sein, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (3) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages und stellt den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang, zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 7 Beiräte

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet. Ein Integrationsbeirat mit 9 Mitgliedern wird dann eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gem. § 27 (3) GO NW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NW verwiesen.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirates wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates sind schriftlich beim/bei der BürgermeisterIn einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Willich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Willich entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf. Hierzu zählen nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten:
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer VertreterInnen,
 - c) die Wahl der Beigeordneten,
 - d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in der GO NW etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
 - h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen,
 - i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses, sofern ein Gesamtabschluss nicht erstellt wird, die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht
 - k) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW,
 - l) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,

- m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs.2 und § 113 Abs.1 GO NW) geltend gemacht werden kann,
- o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- q) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- r) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der PrüferInnen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung,
- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem/der BürgermeisterIn und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung dieser Hauptsatzung,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- u) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung haben und im Haushaltsplan bzw. Zielkonzept nicht veranschlagt sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Eingehung von Partner- und Patenschaften mit Städten und Gemeinden
- b) Einlegung der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in politisch relevanten Angelegenheiten (z.B. Flughafenerweiterung u.ä.)
- c) Grundlagen der Stadtentwicklung
- d) Grundlagen der Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Gleichstellung)
- e) Grundlagen der Schulentwicklung
- f) Grundlagen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung
- g) Grundlagen Sport- und Freizeit (Sportstättenleitplan)
- h) Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung einschl. ÖPNV

Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.

Hierzu zählen die Ausübung oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde für Grundstücksflächen mit einem Wert bzw. Kaufpreis ab einer Höhe von 10.000 Euro.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Entscheidungsangelegenheiten, die er den Ausschüssen übertragen hat, vor der Entscheidung zurückholen.

(4) In Verbindung mit dem Erlass der Haushaltssatzung beschließt der Rat das Zielkonzept der Stadt Willich.

- a) Das Zielkonzept unterteilt sich in zwei Bereiche. Das Zielkonzept A ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, in dem für die kommenden Jahre die strategischen Ziele und Schwerpunkte festgelegt werden. Im Zielkonzept B werden die operativen Ziele nach Beratung in den Fachausschüssen festgelegt.
- b) Der Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichs-/BetriebsleiterInnen berichten dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig
 - mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik
 - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
 - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche und Betriebe.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Jugendhilfeausschuss
- d) Sozialausschuss
- e) Ausschuss für Schule und Bildung
- f) Planungsausschuss
- g) Sport- und Kulturausschuss
 - zugleich Städtepartnerrausschuss
- h) Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
- i) Betriebsausschuss (Eigenbetriebe)
- j) Umweltausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

- (2) Die Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse werden durch den als Anlage 1 dieser Hauptsatzung beigefügten Abgrenzungskatalog festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen auf den/die BürgermeisterIn zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören verlangen.
Das sonstige Recht auf Akteneinsicht ist entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung (§ 55 GO NRW) geregelt.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit mindestens zwei Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.
In Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind, soll ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied der/die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterIn oder ein Mitglied des entsprechenden Fachausschusses sein.
- (2) Muss eine Dringlichkeitsentscheidung unter Beteiligung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin getroffen werden und ist dieser selbst gehindert, an der Dringlichkeitsentscheidung mitzuwirken, unterzeichnet der/die allgemeine VertreterIn des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin (§ 16 dieser Hauptsatzung) mit einem/einer stellvertretenden BürgermeisterIn und einem Ratsmitglied.
- (3) Die Vorsitzenden der betroffenen Fachausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss mit der Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige BürgerInnen und sachkundige EinwohnerInnen, die Mitglied eines Ausschusses nach § 10 sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
StellvertreterInnen erhalten das Sitzungsgeld bei Ausschusssitzungen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes; ein stellvertretendes Mitglied erhält unabhängig vom Vertretungsfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.
- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende BürgermeisterInnen erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt – außer für den Wahlausschuss – für alle Ausschüsse.
- (4) Die Fraktionen haben nach näherer Regelung durch den Rat Anspruch auf Zuwendungen zum Aufwand für ihre Geschäftsführung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des/der Arbeitgebers/Arbeitsgeberin, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, jedoch höchstens in Höhe des Regelstundensatzes. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 12 a

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Höhe von 1000,-- € genehmigt - auch für sich selbst – der/die BürgermeisterIn.
Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der/die BürgermeisterIn einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dienstreisen nachstehender Art gelten generell als genehmigt:

- a. Dienstreisen die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Willich in Verbänden und Vereinen ergeben
- b. Dienstreisen die sich aufgrund eines Rats- oder Haupt- und Finanzausschuss-Beschlusses ergeben
- c. Dienstreisen die sich aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder seiner VertreterInnen (z.B. Städtepartnerschaften, Ehejubiläen etc.) ergeben.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, mit dem/der BürgermeisterIn und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebührenordnungen,

- b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem/Der BürgermeisterIn obliegen alle Aufgaben, die sich für den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin nach den bestehenden Rechtsvorschriften ergeben. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW als auf den/die BürgermeisterIn übertragen gelten, sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen.
- (2) Im Übrigen hat der/die BürgermeisterIn nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Alle die Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten oder einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, werden dem/der BürgermeisterIn übertragen.
Hierzu gehören auch die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG-NW sowie die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde bis zu einem Wert bzw. Kaufpreis der Grundstücksfläche, für die ein Vorkaufsrecht besteht, in Höhe von 10.000,00 Euro. *

(*Berichtspflicht im ersten Quartal eines Jahres zu den Entscheidungen im Vorjahr)

- (3) Der/Die BürgermeisterIn trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit zwei StellvertreterInnen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 67 Abs. 2 GO NW.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Der/Die allgemeine VertreterIn des/der BürgermeistersIn führt die Bezeichnung "Erster/Erste Beigeordneter/Beigeordnete", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer/Technische Beigeordneter/Beigeordnete" und "Beigeordneter/Beigeordnete". Ist der/die "Beigeordnete" zugleich Kämmerer/Kämmerin führt er die Bezeichnung "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin".
- (2) Ist der/die Erste Beigeordnete in der allgemeinen Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin verhindert und hat der Stadtrat keine andere Reihenfolge bestimmt, dann wird in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) durch den/die Technischen Beigeordneten/Technische Beigeordnete
 - b) durch den/die Beigeordneten/Beigeordnete.

- (3) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn nach § 73 Abs. 1 der GO NRW festgelegt.
Bei Uneinigkeit erfolgt die Festlegung durch den Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Sofern keine stellvertretende Betriebsleitung besteht, sind die Beigeordneten kommissarisch auch stellvertretende Betriebsleitung des Geschäftsbereiches.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/Die BürgermeisterIn ist grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Entscheidungen über Ernennungen und Beförderungen von BeamtenInnen sowie Anstellungen von tariflich Beschäftigten in Führungsposition (Geschäfts- und Betriebsleitung, die unmittelbar den Wahlbeamten unterstellt ist), sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion, werden abweichend vom Grundsatz des § 73 Abs. 3 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn getroffen.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- (4) Der/Die BürgermeisterIn ist verpflichtet, den Haupt- und Finanzausschuss über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von BeamtenInnen sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Sinne von Abs. 1 halbjährlich zu unterrichten.

§ 17 a

Ämter auf Probe

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NW (LBG) werden die Ämter der Geschäftsbe-
reichs- und Betriebsleitungen, die unmittelbar dem/der BürgermeisterIn oder einem/einer anderen
Wahlbeamten/Wahlbeamtin unterstehen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die
regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die BürgermeisterIn und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ra-
tes und des Haupt- und Finanzausschusses -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstel-
lungsausschuss- verpflichtet.
- (2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die jeweils zuständigen Beigeordneten
und GeschäftsbereichsleiterInnen bzw. Betriebs-/WerksleiterInnen teil. Für den Rechnungs-
prüfungsausschuss gilt die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegte Regelung.
- (3) Der/Die BürgermeisterIn kann bestimmen, welche weiteren BeamtenInnen und Angestellten an
den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von diesem
Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren
BeamtenInnen und Angestellten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Kreises Viersen, „Amtsblatt Kreis Viersen“. Zusätzlich wird auf der Homepage der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de auf die Bekanntmachungen hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Informationsschaukästen innerhalb des Stadtgebietes:

Verwaltungsstelle Willich
Verwaltungsstelle Anrath
Verwaltungsstelle Schiefbahn
Verwaltungsstelle Neersen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Rats- und Fachausschusssitzungen erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes auf der Homepage/Bürgerinformationssystem der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de sowie nach der in § 19 Abs. 2 festgelegten Form. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 BekanntmVO). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

§ 20 Ergänzende Regelung

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, sind diese geschlechtsgerecht (männlich/weiblich/divers) zu verstehen. Bei der internen wie externen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere 11. Änderungssatzung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.11.2019

Gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse

- I. **Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss**
 - 1.) Beratende Zuständigkeiten
 - a) Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse
 - b) Beratung des Haushaltssatzungsentwurfs
 - c) Abgabe von wichtigen Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung übertragen sind
 - d) Koordination der Gemeinschaftsaufgaben
 - e) Koordination der Budgetverteilung Fachausschüsse/Geschäftsbereiche
 - f) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
 - g.) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Frauenförderpläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit
 - h) Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen
 - i) Veränderung überkommener Rollenvorstellungen
 - j) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen
 - k) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
 - l) Beratung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes
 - m) Beratung des Zielkonzeptes der Stadt Willich
 - n.) Beratung über Angebote zur Förderung der Teilhabe an demokratischen Prozessen

- 2.) Entscheidende Zuständigkeiten
- a) Entscheidung bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis
 - b) im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn die Ernennung und Beförderung der Beamten/Innen in Führungspositionen
 - c) im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn die Anstellung von tariflich Beschäftigten in Führungspositionen sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion
 - d) grundsätzliche Verfahrens- und Entscheidungsbefugnis für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW als Beschwerdeausschuss, soweit der/die BürgermeisterIn zuständig ist sowie unmittelbare Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung,
 - e) Sonstige Wettbewerbe (außer Kultur- und Umweltbereich)
 - f) Zielkonzept Teil A und B der betroffenen Geschäftsbereiche, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
 - g) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen für die Geschäftsbereiche Personal und Organisation und Zentrale Finanzen
 - h) Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin und der Rats- und Ausschusmitglieder, bei denen im Einzelfall ein Kostenaufwand von mehr als 1.000,-- € entsteht
 - i) Grundstücksan- und -verkäufe ab 100.000 € * sowie die Entscheidung über Verkaufspreise Baugebieten innerhalb des vom Rat festgelegten Handlungsrahmens
 - j) Entscheidungen über Straßenbenennungen
 - k) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Verpachtung städtischer Grundstücke
 - l) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Vermietung städtischer Wohnungen
 - m) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - n) Grundlegende Angelegenheiten der Regionalpolitik
 - o) Bericht Behindertenbeauftragten
- * Schriftliche Berichterstattung im ersten Quartal eines Jahres über alle Grundstücksankäufe und -verkäufe des Vorjahres mit Kaufpreisen unter 100.000,-- € mit Angabe der KäuferInnen/VerkäuferInnen; soweit BewerberInnen abgelehnt wurden, sind diese jeweils aufzuführen.
- * Jährlich Berichterstattung über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

II. Jugendhilfeausschuss

Die beratenden und entscheidenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich" in der jeweils geltenden Fassung.

III. Sozialausschuss

- 1.) Entscheidende Zuständigkeiten
- a) Alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten Behinderter, soweit nicht der örtliche Träger (Kreis) zuständig ist
 - b) Angelegenheiten der Wohnungsstelle
 - c) Aussiedlerbetreuung
 - d) Betreuung von Asylbewerbern und Ausländern
 - e) Bewilligung von Zuschüssen an freie Träger sozialer Einrichtungen für Erwachsene
 - f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
 - g) Seniorenarbeit
 - h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen im Sozialbereich
 - i) Zuschüsse an Vereine und Organisationen

- j) Zielkonzept aus dem Geschäftsbereich Soziales, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- k) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Ausbildungssituation in Willich

IV. Rechnungsprüfungsausschuss

1.) Prüfungsaufgaben

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird), wobei er sich des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient.

2.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über den Bericht der Jahresabschlussprüfung und – sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird, über den Bericht der Gesamtabchlussprüfung
- b) Beratung über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der PrüferInnen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung
- c) Beratung über den Erlass und die Änderung einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung
- d) Beratung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen und über das Ergebnis solcher Prüfungen
- e) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 Abs. 5 GO NW
- d.) Beratung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung

3.) Entscheidende Zuständigkeiten

Schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird, zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung. Beschlussfassung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung.

V. Ausschuss für Schule und Bildung

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Schulentwicklungsplanung
- b) Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und weiterführenden Schulen sowie Durchführung von Schulversuchen
- c.) Bildung von Schuleinzugsbereichen und Festlegung der Aufnahmekapazität (Zügigkeit) aller Schulen (Beschlussfassung Rat)
- d.) Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl
- e.) Beratung von Verträgen mit freien Schulträgern
- f.) Beratung über Weiterbildungsangebote und Angebote zum lebenslangen Lernen

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Angelegenheit des Schulträgers
- b) Angelegenheiten des St. Bernhard Gymnasiums
- c) Einladung zu einem Vorstellungsgespräch von durch die obere Schulaufsicht vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung einer offenen Schulleitungsstelle (§ 61 Abs. 1 SchulG) sowie Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2 SchulG)
- d) Bewilligung von Zuschüssen an das St. Bernhard-Gymnasium, soweit im Haushaltsplan keine spezielle Zweckbindung erfolgt
- e) Förderung des Schüleraustausches
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Schulbereich

- h) Zielkonzept des Geschäftsbereichs Schule, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

VI. Sport- und Kulturausschuss

- zugleich Städtepartnerratsausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Sport- und Freizeitstättenangelegenheiten
- b) Sportstättenleitplan
- c) Sport- und Freizeitstättenbau
- d) Partnerschaft und Patenschaft mit Städten und Gemeinden

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- c) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- d) Kulturelle Angelegenheiten
- e) Volkshochschule
- f) Büchereiwesen der Stadt
- g) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen
(der finanzielle Rahmen der städt. Beteiligung einschl. der erforderlichen Ausfallbürgschaft wird vom Rat gesetzt)
- h) Förderung kulturell tätiger Vereine, Verbände und Organisationen
- i) Städtische Veranstaltungen (Rahmenplanung)
- j) Bewilligung von Beihilfen an Büchereien
- k) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- l) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sport- und Kulturbereich
- m) Zielkonzept des Geschäftsbereichs Sport und Kultur, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- n) Terminierung und Förderung der paten- und partnerschaftlichen Beziehungen, vor allem zwischen der Stadt Willich, der französischen Stadt Linselles und dem Departement Zogoree, der lettischen Stadt Smiltene und der japanischen Stadt Marugame

VII. Planungsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Empfehlungen an den Rat. Stadtplanerische Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung, -lenkung und der Verkehrsberuhigung
- b) Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Linienverkehren, Verkehrsbünden und neuen Verkehrstechnologien
- c) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Entscheidungen im Verfahren der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- c) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- d) Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- e) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

- f) Entscheidungen über Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden im Planfeststellungs- u.ä. Verfahren
- g) Wesentliche Befreiungen von Gestaltungsfestsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne
- h) Die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder der zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschöß über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll, soweit eine solche Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht bereits ausgeschlossen ist
- i) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich Straßenbeleuchtung
- j) Entscheidung über städtische Landschaftsbaumaßnahmen Genehmigung von Ausbauplänen als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz NW
- k) Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, die bei Abschluss eine finanzielle Beteiligung der Stadt beinhalten oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt nachträglich eintreten lässt
- l) Grundsatzangelegenheiten der Wohnbauförderung
- m) Zielkonzept der Geschäftsbereiche Bauen und Wohnen, Stadtplanung, Landschaft und Straßen, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.
- n) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:
 1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
 2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
 3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB.

VIII. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

1. Beratende Zuständigkeiten
 - a) Gebührensatzungen
 2. Entscheidende Zuständigkeiten
 - a) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung *
 - b) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung *
 - c) Angelegenheiten der Straßenreinigung *
 - d) Friedhöfe *
 - e) Märkte *
 - f) Rettungsdienst *
 - g.) Feuerwehr*, soweit nicht dem Rat vorbehalten
 - g) Baumaßnahmen und Entgeltstruktur im Bereich des Freizeitbades "De Bütt"
 - h) Zielkonzept für das Freizeitbad "De Bütt" und den Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- * Satzungsbeschlüsse erfolgen gem. § 41 GO NW durch den Rat

IX. Betriebsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten
 - a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
 - b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und stellv. Betriebsleitung
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - f) die Beschlussfassung über die Betriebsatzung

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen sowie Festlegung der jährlichen Maßnahmen in den Eigenbetrieben gemäß Betriebssatzung
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO
- c) Festlegung der zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe ABW, GBW und OWB
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn sie nach § 13 Absatz 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe erforderlich ist
- e) Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss
- f) Bestellung der StellvertreterIn der Betriebsleitung
- g) unterjährige Kontrolle der Geschäftsentwicklung und der Betriebsleitungen
- h) Entlastung der Betriebsleitung
- i) Einschlägige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

X. Umweltausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a.) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten (z.B. EUROGA)
- b) Erarbeitung von Vorschlägen im Bereich der Naherholung
- c) Beratung vor Siedlungserweiterungen, die einen Flächenverbrauch zur Folge haben
- d) Beratung von Angelegenheiten der Fachplanungsträger bei Umweltauswirkungen
- e) Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Agenda-Prozesses
- f) Begleitung der Landschaftsplanmaßnahmen
- g) Erarbeitung strategische Hochwasserschutzkonzepte
- h.) Beratung über Angelegenheiten zum Thema Klima

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
- b) Entscheidung über die Gestaltung von öffentlichen Garten-, Grün- und Parkanlagen einschließlich Friedhofsflächen und von Flächen zum Zwecke des Artenschutzes
- c) Entscheidungen im Bereich der Naherholung
- d) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- e) Verleihung des Umweltschutzpreises
- f) Vergabe von Preisen für Umweltwettbewerbe und dergleichen
- g) Durchführung der Umwelttage
- h) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
- i) Entscheidung über Grundsatzfragen zur Gestaltung von Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- j) Entscheidung bei Neuaufforstungsmaßnahmen
- k) Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) im Rahmen der Landschaftspläne auf städtischen Grundstücken
- l) Angelegenheiten des Wassermanagements und des (Trink-) Wasserschutzes
- m) Verbraucherschutz
- n) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
- o) Zielkonzept des Geschäftsbereiches Stadtplanung

Sonstige

874/2019 Genossenschaftsversammlung 2020 der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 28. Januar 2020, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 5. Feb. 2019
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2019
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2020
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 19. Dez. 2019
Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

875/2019 Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser



Bekanntmachung der Gemeindewerke Brüggen GmbH Holtweg 60, 41379 Brüggen Tel. 02157/87367-0

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

- Neufassung -
Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 11.12.2019

Gültig ab 01. Januar 2020

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Wassergrundpreis

Der Grundpreis beträgt

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | 7,50 €/Monat |
| b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | 5,50 €/Monat |
| c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für | |
| ca) Wasserzähler Qn 2,5 (alt 3/5 m ²) | 7,50 €/Monat |
| für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/
Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch-
stabe b) zusätzlich | 5,50 €/Monat |
| cb) Wasserzähler Qn 6 (alt 7/10 m ²) | 9,31 €/Monat |
| cc) Wasserzähler Qn 10 (alt 20 m ²) | 11,16 €/Monat |

od) Wasserzähler Qn 15 (alt DN 50)	30,85 €/Monat
oe) Wasserzähler Qn 40 (alt DN 80)	36,39 €/Monat
cf) Wasserzähler Qn 60 (alt DN 100)	43,15 €/Monat
og) Wasserzähler Qn 150 (alt DN 150)	62,22 €/Monat

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,33 €/m³**.

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2020**

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2019** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 12. Dezember 2019

Gemeindewerke Brüggen GmbH

Lottmann
Geschäftsführer

Jäger
Geschäftsführer

**876/2019 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung
vom 12.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 24.05.2018), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW.S.341) und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Juli 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Juli 2018) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2020 2,69 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2020 1,82 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2020 11,66 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm
- für das Kalenderjahr 2020 28,85 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez.
- Michael Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

877/2019 10. Änderungssatzung vom 12.12.2019
zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung
vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S.341) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2888 €
	- unversiegelte Fläche	0,0008 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,7129 €
	- unversiegelte Fläche	0,0006 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2507 €
	- unversiegelte Fläche	0,0002 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 9. Änderung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez.

- Michael Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**878/2019 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
– Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015**

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in der jeweils geltenden Fassung,

in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 24.05.2018) in der jeweils geltenden Fassung sowie der

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in der jeweils geltenden Fassung sowie der

der §§ 43 ff., 46 ff., 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. 2016, S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung sowie der

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung sowie der

§§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung und des

Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Schwalmthal hat der Schwalmthalwerke AöR die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WGH und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WGH i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW)
6. die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Schwalmthalwerke AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung sowie sonstige für Abwasser bestimmte Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken wie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks inklusive des Anschlussstutzens.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 30 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Schwalmtalwerke AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 wird wie folgt geändert.

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht) oder sofern der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist, die Entsorgung einer Grundstückswässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau- und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt und der Anschluss rechtlich möglich ist. Die Schwalmthalwerke AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Schwalmthalwerke AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Schwalmthalwerke AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmthalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwassereinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe (wie z.B. Katzenstreu), auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Schwalmthalwerke AöR eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle, Jauche oder Milch;
10. Silagewasser und Stoffe aus Fermentationsanlagen (z.B. Biogasanlagen);
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;-und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut, z.B. aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen oder üble Gerüche freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; und deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden)
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
17. wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden
18. Problemstoffe und -chemikalien, z.B. mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Beizmitteln soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden
19. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde
20. Stoffe, die aufgrund ihrer hohen organischen Belastung (BSB₅, CSB, TOC o.ä.) oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage der Schwalmatalwerke AöR zu hemmen oder zu überlasten.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

A) allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| a) Temperatur: | bis 35°C |
| b) ph-Wert: | 6,5 bis 10 |
| c) absetzbare Stoffe: | 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| d) CSB | 1200 mg/l |
| e) BSB ₅ | 600 mg/l |

B) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17
(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen – AOX - 1 mg/l

D) organische halogenfreie Lösungsmittel – mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l

b) Blei (Pb) 1,0 mg/l

c) Cadmium (Cd) 0,1 mg/l

d) Chrom, 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

h) Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l

i) Selen (Se) 1,0 mg/l

j) Zink (Zn) 2,5 mg/l

k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l

m) Silber (Ag) 0,5 mg/l

F) anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und Ammoniak-Stickstoff (NH₃-N) 200,0 mg/l

b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l

c) Cyanid, gesamt (CN) 50,0 mg/l

d) Fluorid (F) 50,0 mg/l

e) Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) 10,0 mg/l

f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l

g) Sulfid (S) 2,0 mg/l

h) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

G) organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige Phenole (C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Schwalmthalwerke AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Schwalmtalwerke AöR erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Schwalmtalwerke AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Schwalmtalwerke AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Schwalmtalwerke AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Schwalmtalwerke AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(10) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und AG) zusätzliche Bestimmungen:

Die Übernahme von Abwasser ist ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen wird wie folgt geändert:

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in den Regeln der Technik entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Schwalmtalwerke AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der

Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Schwalmthalwerke AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Schwalmthalwerke AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Entsprechende Nachweise sind der Schwalmthalwerke AöR auf Anforderung vorzulegen.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften durch den Betreiber zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang wird wie folgt geändert:

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten, in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Die Vorgaben des § 15 dieser Satzung sind zu beachten.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage

anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, endet das Anschluss- und Benutzungsrecht zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt und dem Kanal zugeführt wird, ist dies der Schwalmthalwerke AöR schriftlich anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu erfassen.

(10) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmthalwerke AöR erfordert, hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch Nutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten und Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers wird wie folgt geändert:

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Schwalmthalwerke AöR anzuzeigen. Die Schwalmthalwerke AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 21 ist zu beachten.

(2) Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen wird wie folgt geändert:

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen den Regeln der Technik entsprechenden Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Schwalmthalwerke AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionsfähige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AöR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder Inspektionsöffnung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR.

(5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AöR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten. Für die von der Schwalmtalwerke AöR veranlassten und durchgeführten Maßnahmen wird der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 10 KAG NRW zum Kostenersatz herangezogen.

(6) Die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer. Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch von der Schwalmtalwerke AöR konzessionierte Unternehmen durchgeführt werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Benennung des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Unternehmens eine Erlaubnis der AöR einzuholen. Bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wird auf den § 16 dieser Satzung verwiesen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR nach den Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Nutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

(11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend,

so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AöR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Die Sicherung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Schwalmtalwerke AöR auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

(12) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Schwalmtalwerke AöR.

Die Schwalmtalwerke AöR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen.

(13) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Schwalmtalwerke AöR von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 6 ausgeräumt werden.

(14) Gelangen verbotswidrig Abwässer oder Stoffe nach § 6 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dies der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen.

(15) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 6 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage wird wie folgt geändert:

(1) Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben oder ähnliche Abwasseranlagen. Für die Bemessung von Abwassersammelanlagen wird ein Fassungsvermögen von mind. 15 cbm vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Schwalmtalwerke AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Abs. 2 und 4 nach Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Der aus Anlagen nach Abs. 1 zu überlassende Klärschlamm und das zu überlassende Abwasser (§ 8 Abs. 2) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Schwalmtalwerke AöR gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden.

(7) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 8 Abs. 9 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

§ 14 Durchführung der Entsorgung wird wie folgt geändert:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Schwalmthalwerke AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Schwalmthalwerke AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Schwalmthalwerke AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung bei dem von der Schwalmthalwerke AöR beauftragten Unternehmen rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Jegliche Änderung in der Nutzung ist der Schwalmthalwerke AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Schwalmthalwerke AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5) Die Schwalmthalwerke AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Schwalmthalwerke AöR über. Die Schwalmthalwerke AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 16 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird wie folgt geändert:

(1) Die Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und der auf dem privaten Grundstück verlaufenden Abwasserleitungen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

2) Für die Zustands – und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen sowohl bei Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal als auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die

Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Schwalmtalwerke AöR.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Schwalmtalwerke AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Schwalmtalwerke AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Schwalmtalwerke AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(6) Zustands und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Schwalmtalwerke AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Schwalmtalwerke AöR erfolgen kann.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten ~~erstmaligen~~ Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

(9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Schwalmtalwerke AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17 Indirekteinleiter-Kataster wird wie folgt geändert:

(1) Die Schwalmtalwerke AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Schwalmtalwerke AöR mit dem Antrag auf Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall in seiner Gesamtmenge und dem Höchstzufluss sowie die Anlagen zur Vorbehandlung zu erteilen.

Die Schwalmtalwerke AöR kann darüber hinaus weitergehende Auskünfte verlangen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Indirekteinleiter im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, einen jederzeit zugänglichen Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Dimension richtet sich nach der DIN 1986 in Verbindung mit der DIN 19549 sowie evtl. weitergehenden Auflagen der Schwalmtalwerke AöR.

(4) Die Angaben, die der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 18 Abwasseruntersuchungen wird wie folgt geändert:

(1) Die Schwalmtalwerke AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19 Abwassergebühren wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Schwalmtalwerke AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren als Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Festsetzung des Gebührensatzes.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Schwalmtalwerke AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde Schwalmtal umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WGH und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 27 und 28 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(5) Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht einhält und nachweislich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der

Schwalmtalwerke AöR zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, ist zur Zahlung der sich daraus ergebenden Mehrbelastung verpflichtet.

§ 21 Schmutzwassergebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 21 Abs. 2) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 21 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 21 Abs. 4). Alternativ kann die zugeführte Schmutzwassermenge durch den Regeln der Technik entsprechende und von der Schwalmtalwerke AöR abgenommene Abwasserzähler ermittelt werden.

(2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Besteht keine Gewähr dafür, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert hat, so wird die Wassermenge von der Schwalmtalwerke AöR unter Zugrundelegen des Verbrauchs der Vorjahre oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Haushalte im Gemeindegebiet geschätzt.

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über den messrichtigen Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine messrichtige Funktion des Wasserzählers, so ist die Schwalmtalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schwalmtalwerke AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden, geeichten und von der Schwalmtalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG,

Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmtalwerke AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schwalmtalwerke AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Schwalmtalwerke AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Die Berücksichtigung von mehr als einem Abzugszähler bedarf der vorherigen Absprache und Zustimmung der Schwalmtalwerke AöR.

§ 27 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm wird wie folgt geändert:

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die jeweils abgefahrene Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 28 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird wie folgt geändert:

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die abgefahrene Menge wird jeweils auf volle Kubikmeter gerundet.

Kann die abgefahrene Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden (oder ist nicht plausibel, zum Beispiel deutlich weniger als das bezogene Frischwasser), gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Aufwand- und Kostenersatz für Grundstückanschlussleitungen wird wie folgt geändert:

(1) Für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung erhebt die Schwalmtalwerke AöR Kostenersatz nach § 10 KAG NRW in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, entsteht der Ersatzanspruch in der Höhe, in der Aufwand und Kosten bis zum Eingang des Antrags bei der Schwalmtalwerke AöR angefallen sind.

(4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragsstellern, für deren Grundstück die Schwalmtalwerke AöR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 30 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht wird wie folgt geändert:

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schwalmtalwerke AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat der Schwalmtalwerke AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern

oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bedienstete und Beauftragte der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Schwalmtalwerke AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 32 Berechtigte und Verpflichtete wird wie folgt geändert:

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten oder der der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Absatz 1, 2 und 10 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;

2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

3. § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Schwalmthalwerke AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
4. § 7 Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 7 Abs. 2 entgegen der Anordnung der Schwalmthalwerke AöR das Niederschlagswasser vor der Einleitung nicht vorbehandelt;
6. § 7 Abs. 3 Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen (Material der Kategorien 1, 2 und 3) ohne Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm einleitet;
7. § 7 Abs. 4 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlage baut oder betreibt, die nicht den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen;
8. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
9. § 8 Abs. 2 nicht das gesamte, auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
10. § 8 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
11. § 8 Abs. 8 sein Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anschließt;
12. § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Schwalmthalwerke AöR angezeigt zu haben;
13. § 11 den Pumpenschacht und /oder die Druckpumpe sowie die dazugehörigen Druckleitungen nicht herstellt, betreibt, unterhält oder instand hält;
14. §§ 11 Abs. 2 und 12 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält;
15. § 12 Abs. 11 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
16. § 13 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß den Anforderungen des § 13 dieser Satzung betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Schwalmthalwerke AöR nach § 13 dieser Satzung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
17. § 13 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegung nicht so baut, dass die Entsorgung mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
18. § 13 Abs. 6 dem Klärschlamm oder Abwasser Niederschlagswasser zuführt;
19. § 13 Abs. 7 die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt;
20. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;

21. § 14 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 22. § 14 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
 23. § 14 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 24. § 15 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne rechtzeitige vorherige Anzeige bei der Schwalmthalwerke AöR herstellt oder ändert;
 25. § 15 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Schwalmthalwerke AöR mitteilt;
 26. § 15 Abs. 4 nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung der Schwalmthalwerke AöR den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 27. § 15 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 28. § 16 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Schwalmthalwerke AöR entgegen § 16 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt;
 29. § 17 Absatz 2 der Schwalmthalwerke AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Schwalmthalwerke AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;
 30. § 17 Abs. 3 den Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze nicht oder nicht zugänglich anordnet;
 31. § 21 Abs. 3 und 4 den Mengennachweis nicht oder nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler bzw. eine geeignete und kalibrierte Abwasser-messeinrichtung führt;
 32. § 22 Abs. 3 und 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 33. § 23 Abs. 3 den erforderlichen Probenehmer nicht einbaut und/oder die Inbetriebnahme des Probenehmers nicht unverzüglich anzeigt;
 34. § 25 Abs. 2 und 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 35. § 30 Abs. 1, 3, 4 und 5 seiner Auskunfts- bzw. Informationspflicht nicht nachkommt;
 36. § 30 Absatz 6 die Bediensteten oder Beauftragten der Schwalmthalwerke AöR mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Abs. 4 OwiG).

Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a in der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären oder dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte liegen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2019

gez.
- Michael Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen